



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

5 2020

NST-N

NACHRICHTEN

ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Corona-
Bündelungsgesetz:**
Änderungen des
Niedersächsischen
Kommunal-
verfassungs-
gesetzes
(NKomVG)

Seite 10

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

**Clearingstelle
des Landes** – ein
Beitrag für weniger
Bürokratie?

Seite 25

EUROPA

**EU-Ratspräsident-
schaft** und
Kommunen –
die Forderungen
des Deutschen
Städtetages

Seite 32

**Erwartungen
des Deutschen
Städtetages an
die deutsche
Ratspräsidentschaft**

Seite 33



Baulandentwicklung oder: So wird aus Wohngefühl ein Wohlgefühl!

Wohnen und Arbeiten mit Qualität

Bei der Erschließung attraktiver Wohn- und Gewerbegebiete sind wir erfahrener Partner von Städten und Gemeinden. Nachhaltigkeit spielt dabei eine immer größere Rolle. Unsere Baugebiete sind heute mehr und mehr energetisch effizient, barrierearm, digital erschlossen und baukulturell gestaltet. Sprechen Sie uns in allen Fragen der Baugebieterschließung an, denn so geht:

Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
 Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
 Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
 redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
 Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic. GmbH
 Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
 Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
 info@ws-epic.de
 www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1. Januar 2020 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto:

Die historische Kuranlage Romantik Bad Rehburg

Inhalt 5 | 2020

Stadtportrait

Rehburg-Loccum – Zwischen Weser und Steinhuder Meer 2

Editorial 3

Allgemeine Verwaltung

w!ssenstransfer – Unsere Seminare ab Oktober 2020 4

Corona in Niedersachsen – ein dritter Überblick 5

Wege zur Ermöglichung von sonntäglichen Ladenöffnungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) für das Jahr 2020 7

Mentoring-Programm „Frau.Macht.Demokratie.“ 8

Corona-Bündelungsgesetz: Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Von Stefan Wittkop 10

Jugend entscheidet – neues Hertie-Programm für innovative Kommunen 13

„Recht gesprochen!“
 Zusammengestellt von Stefan Wittkop 14

Finanzen und Haushalt

Die aktuelle Steuergesetzgebung – eine Übersicht
 Von Dirk-Ulrich Mende 18

Schule, Kultur und Sport

Schule in Zeiten von Corona – Regelbetrieb nach den Sommerferien
 Von Nicole Teuber 21

Kindertagesbetreuung in Coronazeiten – Regelbetrieb ab dem 1. August 2020
 Von Günter Schnieders 23

Wirtschaft und Verkehr

Clearingstelle des Landes – ein Beitrag für weniger Bürokratie?
 Von Dirk-Ulrich Mende 25

Viele Fliegen mit einer Klappe: Del IQ macht kommunales Fördermittelmanagement effizient – und Arbeitsplätze attraktiver 26

EDV und E-Government

Die Revolution der Datenketten: der Einsatz von Blockchain in der öffentlichen Verwaltung
 Von Dr. Rolf Beyer 29

Viele Schritte zur digitalen Schule 31

Europa

EU-Ratspräsidentschaft und Kommunen – die Forderungen des Deutschen Städtetages
 Von Dirk-Ulrich Mende 32

Erwartungen des Deutschen Städtetages an die deutsche Ratspräsidentschaft 33

Aus dem Verbandsleben

4. Ratsmitgliederkonferenz am 20. November 2020 als Onlinekonferenz 36

Rechtsprechung

Versammlungsrecht / Stadt Stuttgart 37

Erfolgloser Eilantrag auf verbindliche Regelung der Triage im Rahmen der Covid-19-Pandemie 40

Keine Außervollzugsetzung der coronabedingten Schließung von Shisha-Bars 41

Schrifttum 15, 16, 22, 30

Personalien 41



Meerbruchswiesen am Steinhuder Meer



Dinosaurier-Park Münchehagen



Kloster Loccum

Rehburg- Loccum

Zwischen Weser und Steinhuder Meer

Rehburg-Loccum – eine Stadt mit 10 500 Einwohnern und fünf Ortsteilen: Bad Rehburg, Loccum, Münchehagen, Rehburg und Winzlar. Jeder dieser Ortsteile hat seine eigene Besonderheit, zusammen bieten sie ihren Einwohnern und Gästen der Stadt eine Vielzahl an attraktiven Freizeitmöglichkeiten und ein hohes Maß an Lebensqualität.

Aktiv die Natur erleben

Besonders gut lässt sich die abwechslungsreiche Naturlandschaft bei einer Fahrradtour entlang der Dino-Tour erleben. Auf der etwa 30 Kilometer langen Rundtour begegnen Radfahrer oder Wanderer an acht Erlebnisstationen den Zeugen der Vergangenheit hautnah und zum Anfassen. Auf der Radtour trifft man auf Relikte aus der Zeit der Dinosaurier, Fußabdrücke in Sandsteinplatten, „Paläo-Art“ Kunstwerke oder auf „Fundstücke“, die die unglaubliche Größe der Dinosaurier, die hier gelebt haben, auf anschauliche Weise zeigen. Entlang der Tour liegen zahlreiche Sehenswürdigkeiten die spannende Eindrücke in die bewegte Geschichte der Region versprechen. Zu weiteren sportlichen Aktivitäten laden der 18-Loch Golfplatz in Loccum, das Hallenbad in Rehburg und das Freibad in Münchehagen ein. Im Ortsteil Winzlar am Steinhuder Meer sind im Naturschutzgebiet Meerbruchswiesen beeindruckende Vogelbeobachtungen möglich. Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes Steinhuder Meer und liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet Steinhuder Meer. Die Ökologische Schutzstation macht Naturschutz für alle Altersklassen erlebbar. Neben einer informativen Ausstellung reicht das Angebot von Exkursionen und

Wanderungen über Kindergeburtstage bis hin zu speziellen Seminaren.

Auf den Spuren der Geschichte

Auf eine Zeitreise in die Geschichte kann man sich in Rehburg-Loccum vielerorts begeben. Eines des besterhaltenen Zisterzienserkloster Deutschlands prägt mit seiner über 850 Jahre alten Geschichte den Ortsteil Loccum. Das Kloster ist Sitz des Predigerseminars der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, geistlicher Ort, kulturelles Zentrum, Ausgangspunkt eines Pilgerweges – und absolut sehenswert. Noch viel älter ist die Geschichte, die im Freilichtmuseum Dinosaurier-Park Münchehagen erlebt werden kann. Auf einem 2,5 Kilometer langen Evolutionspfad geben lebensgroße Rekonstruktionen von Dinosauriern einen imposanten Einblick in das Leben dieser Urzeitriesen, die vor über 140 Millionen Jahren genau hier ihre Fußabdrücke hinterließen.

Die historische Kuranlage „Romantik Bad Rehburg“, ein einzigartiges Bau- und Kulturdenkmal des 18. Jahrhunderts, liegt eingebettet in die Rehburger Berge inmitten der reizvollen Landschaft des Naturparks Steinhuder Meer. Das Kleinod besteht aus dem neuen Badehaus mit Wechsel- und Dauerausstellung, der Wandelhalle mit dem Veranstaltungsaal, dem Kurpark und der Friederikenkapelle. Hier kann Kunst und Kultur in historischem Ambiente genossen werden. Lohnenswert ist auch ein Blick in den hochkarätigen Veranstaltungskalender.

Historische Promenaden und Brüder Grimm Märchenweg

Schon das hannoversche Königshaus kam der „Gesundtheit wegen und des Vergnügens halber“ nach Bad Rehburg. Das Promenieren in den Wäldern der Rehburger Berge gehörte zur Blütezeit



Brüder Grimm Märchenweg

des königlichen Kurbades im 18. und 19. Jahrhundert zum Kuraufenthalt dazu. Die ehemaligen Wege, Ruheplätze und Sichtachsen in Richtung Steinhuder Meer und Schaumburger Land fielen über die Jahrhunderte in einen Dornröschenschlaf und wurden nun wieder zum Leben erweckt. Entlang

der historischen Promenadenwege entstand zusätzlich ein Brüder Grimm Märchenweg, hier werden Märchen und Sagen mit hölzernen Figuren „lebendig“. Die historischen Promenaden laden jetzt zum entspannten Spazieren, Wandern und Entdecken für Groß und Klein ein. Die offizielle Eröffnung der neuen Wege ist am Wochenende 12./13. September 2020.

Hier lässt es sich gut leben

Aber nicht nur das vielfältige Freizeitangebot macht Rehburg-Loccum so lebenswert, auch die gute Infrastruktur und breit gefächerte Bildungsangebote sprechen für die Stadt. So gibt es ein vielfältiges Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Ein neues Bildungshaus, Ferienbetreuung, Jugendzentrum und drei allgemeinbildende Schulen sind nur einige der Angebote. Die Evangelische Akademie Loccum, die Evangelische Heimvolkshochschule Loccum und das Religionspädagogische Institut Loccum bieten Tagungen erster Güte und Erwachsenenbildung im ländlichen Raum an. Die einzige Ausbildungsstätte für Vikare der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers befindet sich ebenfalls hier. Wer in Rehburg-Loccum wohnen möchte, findet ein lukratives Angebot an Baugrundstücken und Wohnimmobilien vor. Im Ortsteil Loccum bietet das neue Baugebiet „Herrenhorst“ einen Mix aus neuen Wohnformen und klassischen Einfamilienhäusern. Mit 26 952 Quadratmetern Wohnbauland stehen hier ausreichend Flächen für verschiedene Ansprüche zur Verfügung.

www.rehburg-loccum.de

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die dritte „Corona-Ausgabe“ der NST-N liegt vor Ihnen und es ist nicht abzusehen wie viele noch folgen werden. Ein Stück Ermüdung setzt ein aber tatsächlich dürfen wir als Verband uns nicht eine Minute Unaufmerksamkeit leisten, wollen wir doch unabsehbare Folgen für die kommunalen Gebietskörperschaften gerade im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen verhindern.

Oft genug haben wir es dabei in den letzten Monaten mit Anhörungsfristen zu tun gehabt, die viel zu kurz waren, lagen doch zwischen Versand und Abgabe der Stellungnahme nur Stunden oder wenige Tage. Deshalb an dieser Stelle erstmal ein herzliches Dankeschön an alle Kolleginnen und Kollegen in den Kommunalen Verwaltungen, die es trotz der engen Fristen geschafft haben, uns zu „munitionieren“ und mit guten Hinweisen und Sachargumenten aus der Praxis erfolgreichen Einfluss auf die Landesregierung auszuüben. Das ist nicht selbstverständlich. Allerdings haben wir in der Geschäftsstelle den Eindruck gewonnen, dass diese besondere Herausforderung das Miteinander zwischen Geschäftsstelle und den Mitgliedern nochmal verbessert und intensiviert hat. Das ist dann doch eine positive „Nebenwirkung“. Diese gute Zusammenarbeit, wollen wir auch für die Nach-Corona-Zeiten aufrechterhalten.

Die finanziellen Herausforderungen werden uns nach allen Einschätzungen trotz des im Ergebnis guten Kommunalen Rettungsschirms, weiter begleiten. Die Gewerbesteuer ausfälle in diesem Jahr werden kompensiert. Ob der Regelungsmechanismus des § 14 g NFAG dabei nochmal angepasst werden und damit noch stärker auf einzelne Verwerfungen reagiert werden kann, ist dabei noch offen. Eine größere Sorge bereitet mir, dass die Jahre 2021 und 2022 bei diesem Rettungsschirm noch nicht in den Blick genommen wurden. Und diese Sorge betrifft nicht nur den Finanzhaushalt. Nein es geht darum, dass wir lebenswerte Kommunen schaffen, dass wir gute Kitas und Schulen haben, Bibliotheken und Sportstätten. Die kommunalen Investitionen haben eine große Bedeutung. Bundesweit investieren die Kommunen 32 Milliarden an Sachinvestitionen und ohne Corona beliefen sich die Planungen bis 2022 sogar auf 40 Milliarden. Allein diese Summe macht deutlich, wie viele Mittelständler, wie viele Arbeitsplätze an den kommunalen Investitionen hängen.



Dirk-Ulrich Mende,
Geschäftsführer

Ohne einen zweiten Rettungsschirm werden wir auf der kommunalen Ebene unsere Investitionen deutlich zurückfahren müssen, wollen wir nicht unsere Kommunen erneut verschulden. Wir haben in Niedersachsen mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung des Landes und der Kommunen viele Städte und Gemeinden entschulden können. Nochmal gelingt das nicht, denn am Abbau der Schulden werden wir noch viele Jahre beteiligt sein und es gibt Städte, die nicht entschuldet wurden.

Neben den Einbrüchen der Gewerbesteuer stehen wir vor weiteren Unwägbarkeiten. Die Steuerschätzung im Mai wurde von allen Beteiligten als viel zu ungenau eingeschätzt. Jetzt im September kommt eine Sondersteuerschätzung und im Herbst eine weitere. Erst dann wird man halbwegs verlässliche Daten haben, die das Ausmaß der Steuererbrüche auch bei den anderen Steuerarten und die Folgen für die Kommunen aufzeigt.

Als wäre das noch nicht genug, steht uns auch eine Tarifaufsetzung bevor. Dabei ist es völlig klar, dass es bei den Kommunen vor dem dargestellten Hintergrund nichts zu verteilen gibt. Dem steht eine Forderung der Gewerkschaften gegenüber von 4,8 Prozent beziehungsweise einem Mehraufwand von rund sechs Milliarden Euro. Das passt nicht zusammen. Bei aller Wertschätzung den Mitarbeiter*innen in den Kommunen gegenüber, wird man dieser Forderung nicht entsprechen können. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der letzten Monate, die aufgezeigt haben, wie wichtig ein funktionierender öffentlicher Dienst ist, wie gut wir den auf der kommunalen Seite auch aufgestellt haben und wie schnell es möglich war auch Personal dahin zu geben, wo es dringend gebraucht wurde, zum Beispiel in den Gesundheitsämtern. Genauso deutlich ist aber gerade auch in diesen Corona-Zeiten allen Mitarbeiter*innen die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze

vor Augen geführt worden. Wie viele Menschen waren angesichts der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie erstmals in ihrem Leben auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen, wie viele haben erstmals Angst um ihren Job bekommen und wie viele sind heute in Kurzarbeit und wissen nicht, ob ihr Betrieb überlebt. Künstler*innen und Soloselbstständige standen von einem auf dem anderen Tag vor dem Nichts. Auch das sollte bei den Tarifaufsetzungen bewertet und so ein verkraftbarer Abschluss erreicht werden.

Vor dieser Ausgangslage stehen nun in den Kommunen die Planungen der Haushalte für 2021 an. Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung werde trotz der bevorstehenden Kommunalwahlen im kommenden Jahr den Bürger*innen eher Einschnitte abverlangen müssen, als Wohltaten zu verteilen. Ein fairer Umgang von Kommunalpolitik und Verwaltung ist gerade angesichts dieser Ausgangslage zwingend, will man nicht Politikmüdigkeit erzeugen.

Neben der Krisenbewältigung in finanzieller Hinsicht, stehen die Kommunen auch vor der Frage, wie sie ihre Innenstädte wiederbeleben können. Die Vereinbarung zur Durchführung von vier Sonntagsöffnungen hängt an der örtlichen Bereitschaft der Gewerkschaften. Es ist zu hoffen, dass überall dort, wo dies geplant wird, diese sich verantwortungsbewusst und kooperativ verhalten. Nur mit solchen Aktivitäten, kann der örtliche Einzelhandel den Sieben-Tage-24-Stunden-Online-Geschäften noch etwas entgegensetzen.

Das gilt auch für die Weihnachtsmärkte. Hier gilt es Konzepte zu entwickeln, mit denen diese ermöglicht werden. Verhinderer gibt es genug. Der NST jedenfalls versucht gemeinsam mit den Schaustellerverbänden Lösungen zu organisieren. Dafür ist die Kommunale Ebene ja bekannt – wir finden Lösungen während andere noch vor den Problemen stehen!

In dem Sinne seien Sie herzlich begrüßt

Ihr

Dirk-Ulrich Mende
Geschäftsführer



FOTO: RAWPIKEL/SHUTTERSTOCK.COM

w!ssenstransfer

Unsere Seminare ab
Oktober 2020

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

- | | |
|---|--|
| <p>05.10. Konzessionsvergabe Strom, Gas, Wasser und Wärme aus kommunaler Sicht - Neues aus Recht, Wirtschaft und Technik
Dozent*in: Christian Below, Ralf Westermann, Elias Könsgen
10:00-16:00</p> <p>05.10. Der Umgang mit „Reichsbürgern und „Verschwörungstheoretikern“ - eine Herausforderung für MitarbeiterInnen in Verwaltungen“
Dozent*in: Martina Schröder
10:00-16:30</p> <p>06.10. Beschwerdemanagement - Eingaben und Beschwerden für mehr Bürgernähe und Akzeptanz nutzen
Dozent*in: Martina Schröder
10:00-16:30</p> <p>06.10. Formen des Bürgerdialogs - Wann nutze ich was, um BürgerInnen sinnvoll einzubeziehen?
Dozent*in: Roman Mölling
10:00-16:30</p> <p>07.10. Online-Seminar: Wie führe ich intern und extern ein Online-Meeting durch?
Dozent*in: Roman Mölling
09:00-11:00</p> <p>07.10. Workshop: Schaffung einer Basisinfrastruktur für die Digitalisierung von Schulen
Dozent*in: Dieter Olowson
10:00-16:30</p> <p>07.10. Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerkommunikation und Datenschutz - Geht das in Zeiten der DSGVO überhaupt noch zusammen?
Dozent*in: Jan Mönikes
10:00-16:30</p> | <p>08.10. Elektromobilität fördern aus kommunaler Sicht
Dozent*in: Christian Below, Sebastian Seier
10:00-16:30</p> <p>08.10. Barrierefreie Websites in der Verwaltung - Was heißt das genau?
Dozent*in: Charlotte Wallat
10:00-16:30</p> <p>08.10. Online-Seminar: Fördermittel in den Bereichen Energie, Umwelt und Klimaschutz
Dozent*in: Elke Heine
15:00-17:00</p> <p>26.10. Allgemeine Grundlagen der Gebührenkalkulation
Dozent*in: Sebastian Hagedorn
10:00-16:30</p> <p>27.10. Versorgungsansprüche für kommunale WahlbeamtInnen
Dozent*in: Damian Dombrowski
10:00-16:30</p> <p>27.10. Das neue Umsatzsteuerrecht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 2b UStG
Dozent*in: Bärbel Anna Berninger
10:00-16:30</p> <p>28.10. Aktuelle Themen aus dem Kommunalrecht
Dozent*in: Stefan Wittkop
10:00-16:30</p> <p>28.10. Ein Jahr neues Baugebührenrecht
Dozent*in: Harald Toppe
10:00-16:30</p> <p>29.10. Reden gekonnt schreiben
Dozent*in: Cornell Babendererde
10:00-16:30</p> |
| | <p>29.10. Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht - Modul 2
Dozent*in: Claudius Reich
10:00-16:30</p> <p>30.10. BürgermeisterInnen als AmtsinhaberInnen im Wahlkampf
Dozent*in: Stefan Wittkop, Detlef Schallhorn
10:00-16:30</p> <p>02.11. Grundlagen der Kommunalabgabenhaftung
Dozent*in: Sven Kreuter
10:00-16:30</p> <p>02.11. Vortrags- und Präsentations-techniken
Dozent*in: Jan Appel
10:00-16:30</p> <p>02.11. Online-Seminar: Umgang mit intensivem Publikumsverkehr - Guter „Bürgerservice im Spannungsfeld von belastenden Arbeitsbedingungen und eigener innerer Stärke“
Dozent*in: Martina Schröder
15:00-17:00</p> <p>03.11. Online-Seminar: Aktuelle Megatrends und Auswirkungen auf das kommunale Handeln
Dozent*in: Roman Mölling
09:00-11:00</p> <p>03.11. Was Journalisten erwarten - Pressearbeit in der Kommune
Dozent*in: Michael Konken
10:00-16:30</p> <p>03.11. Städtebauliche Verträge - ein Grundkurs
Dozent*in: Maximilian Dombert
10:00-16:30</p> <p>09.11. Nahverkehrsplanung als Steuerungs- und Gestaltungsinstrument im ÖPNV und Finanzierungsinstrumente nach der VO (EG) 1370/2007
Dozent*in: Christiane Heinrich-Köhler, Erik Pelizäus
10:00-16:30</p> <p>10.11. Umsatzsteuer in kommunalen Eigengesellschaften
Dozent*in: Vera Ribbentrup
10:00-16:30</p> |

Corona in Niedersachsen – ein dritter Überblick

Fortsetzung des Artikel Seite 5 ff, NST-N 4/2020

Meldungen aus der 25. KW (15. bis 21.6.)

- 15.6.2020 **12834** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 16.6.2020 CORAT Therapeutics GmbH soll Covid-19-Medikament entwickeln
- 16.6.2020 **12924** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 16.6.2020 Deutsche Messe legt Hygiene- und Sicherheitskonzept vor
- 16.6.2020 Finanzminister: „Es gilt nun, weitere Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden“
- 16.6.2020 Landtag öffnet wieder für Besucherinnen und Besucher
- 17.6.2020 Mehr Aufmerksamkeit gegen häusliche Gewalt – Plakataktion „Zuhause nicht sicher?“
- 17.6.2020 Landesdatenschutzbeauftragte lobt Transparenz der Corona-Warn-App
- 17.6.2020 **12977** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 17.6.2020 1000 Euro Weiterbildungsprämie: Wirtschaftsministerium fördert alle Meisterabschlüsse
- 18.6.2020 Statement der Ministerin zu Corona-Ausbruch in Schlachtbetrieb in NRW
- 18.6.2020 **13049** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 19.6.2020 Neue Normalität, aber Bekämpfung von Corona bleibt gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- 19.6.2020 Weitere Lockerungen im Schulbereich
- 19.6.2020 Kitas können öffnen und allen Kindern einen Platz anbieten
- 19.6.2020 Neue Verordnung: Sport nicht nur im Fernsehen – sondern jetzt auch wieder live vor Ort
- 19.6.2020 **13071** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 19.6.2020 Kultusminister Tonne freut sich über die Ergebnisse der heutigen KMK-Videokonferenz
- 20.6.2020 **13121** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 21.6.2020 **13243** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 26. KW (22. bis 28.6.)

- 22.6.2020 **13264** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 23.6.2020 **13279** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 23.6.2020 Landesregierung bringt 2. Nachtragshaushalt auf den Weg
- 24.6.2020 Niedersachsen beschließt Beherbergungsverbot für Personen aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf
- 24.6.2020 Otte-Kinast: „Gesundheit der Mitarbeiter schützen“
- 24.6.2020 **13331** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 25.6.2020 Befristete Maßnahmen zur Sicherung des Pflichtunterrichts im kommenden Schuljahr
- 25.6.2020 Niedersachsen präzisiert Verordnung zu Gütersloh und Warendorf
- 25.6.2020 Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen erfolgreich angelaufen
- 25.6.2020 **13372** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

- 26.6.2020 **13411** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 26.6.2020 Besserer Arbeitsschutz in der Fleischindustrie
- 27.6.2020 **13438** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 28.6.2020 **13462** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 27. KW (29.6. bis 5.7.)

- 29.6.2020 **13483** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 30.6.2020 **13520** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 1.7.2020 **13548** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 1.7.2020 Landtagsrede Minister Tonne zu „Mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“
- 1.7.2020 Landtagsrede Minister Tonne zu „Wie geht es weiter mit den Schulen in Corona-Zeiten“
- 2.7.2020 **13579** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 3.7.2020 Land Nds. aktualisiert Corona-Verordnung – Regeln werden vereinfacht und angeglichen
- 3.7.2020 **13607** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 3.7.2020 Ausbau der „LernRäume“ – Zusätzliche Angebote in den Sommerferien durch etablierte Partner
- 3.7.2020 Sport auch mit Kontakt in festen Kleingruppen ab Montag wieder möglich
- 4.7.2020 **13634** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 5.7.2020 **13637** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 28. KW (6. bis 12.7.)

- 6.7.2020 Mit Augenmaß aus der Krise – Landesregierung beschließt Haushaltsplanentwurf 2021
- 6.7.2020 **13675** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 7.7.2020 **13700** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 7.7.2020 Nach den Sommerferien – Schuljahr 2020/2021 soll weitestgehend normal starten
- 7.7.2020 Ministerin Otte-Kinast: „Hauswirtschaft leistet wichtigen Beitrag in der Corona-Krise“
- 8.7.2020 Gemeinsame Kampagne #sportVEREINTuns gestartet
- 8.7.2020 Bereits zwei „verdeckte“ Corona-Fälle im Justizvollzug
- 8.7.2020 Statement Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann zum Start der Überbrückungshilfe
- 8.7.2020 **13714** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 9.7.2020 **13733** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 10.7.2020 Corona-Verordnung mit weiteren Lockerungen und optimierter Struktur
- 10.7.2020 **13754** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 10.7.2020 Ministerin Reimann über die Nutzung digitaler Möglichkeiten im Gesundheitsbereich
- 10.7.2020 Wirtschaftsministerium fördert App zur Besucherlenkung auf den Ostfriesischen Inseln

Meldungen aus der 29. KW (13. bis 19.7.)

- 13.7.2020 Urteil zur Klage auf Entschädigung wegen coronabedingten Lockdowns
- 13.7.2020 **13768** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 14.7.2020 **13790** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 15.7.2020 Online-Antragsverfahren für Kultureinrichtungen vorübergehend offline
- 15.7.2020 **13811** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 15.7.2020 Corona-Schuljahr geht zu Ende
- 16.7.2020 Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes bei Versammlungen weiter rechtmäßig
- 16.7.2020 Niedersachsen beschließt Aufstockung der Corona-Prämie für Beschäftigte in Altenpflege
- 17.7.2020 **13883** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 17.7.2020 Änderungen an Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb
- 17.7.2020 Vorläufige Außervollzugsetzung des corona-bedingten Abstandsgebots auf Kutschen
- 17.7.2020 „Aktionsplan Ausbildung“: 18 Millionen Euro zur Stabilisierung der Berufsausbildung
- 18.7.2020 **13922** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 19.7.2020 **13989** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 30. KW (20. bis 26.7.)

- 20.7.2020 **14001** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 21.7.2020 Steuereinnahmen in Niedersachsen 8,2 Prozent unter Vorjahresniveau
- 21.7.2020 **14019** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 22.7.2020 **14078** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 22.7.2020 Einigung über Sonntagsöffnungen
- 22.7.2020 Durchwachsene Spargelernte 2020 in Niedersachsen
- 22.7.2020 Corona rüttelt nicht an Grundstückspreisen
- 23.7.2020 **14130** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 24.7.2020 **14160** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 25.7.2020 **14182** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 26.7.2020 **14200** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 31. KW (27.7. bis 2.8.)

- 27.7.2020 **14228** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 28.7.2020 **14254** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 28.7.2020 Tourismus im Mai 2020: weiterhin ausgebremst
- 29.7.2020 **14313** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 30.7.2020 **14382** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 31.7.2020 Überbrückungshilfe des Bundes wird ab heute ausbezahlt
- 31.7.2020 **14440** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen der 32. KW (3. bis 9.8.)

- 3.8.2020 **14555** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 4.8.2020 Gesundheitsministerin besucht Corona-Testzentrum am Flughafen
- 4.8.2020 **14617** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 5.8.2020 **14663** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 6.8.2020 Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten
- 6.8.2020 **14736** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 7.8.2020 Corona-Kontaktnachverfolgung – IT-System SORMAS kommt landesweit zum Einsatz
- 7.8.2020 Mund-Nasen-Bedeckung in Bussen und Bahnen
- 7.8.2020 **14821** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 7.8.2020 Neufassung des „Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ veröffentlicht
- 8.8.2020 **14895** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 9.8.2020 **14927** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 33. KW (10. bis 16.8.)

- 10.8.2020 **14954** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 11.8.2020 **15041** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 11.8.2020 Mit guter Raumluft Corona-Ansteckungsrisiken verringern – Lüftungstechnik made in Niedersachsen
- 12.8.2020 Corona-Sonderprogramm: Antragsfrist bis 30. September
- 12.8.2020 **15115** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 12.8.2020 Rehaklinik in Bad Pyrmont war deutschlandweit das erste Ersatzkrankenhaus
- 13.8.2020 Rehaklinik in Bad Nenndorf war Vorreiter bei der Umstellung zum Ersatzkrankenhaus
- 13.8.2020 **15212** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 14.8.2020 **15299** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 14.8.2020 Gemeinsame Lagebeurteilung zu Aktivitäten SARS-CoV-2 – Kultus- und Gesundheitsministerium
- 14.8.2020 Corona-Sonderprogramm: Land unterstützt in Not geratene Jugend- und Familieneinrichtungen
- 15.8.2020 **15357** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 16.8.2020 **15399** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Meldungen aus der 34. KW (17. bis 23.8.)

- 17.8.2020 **15413** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 17.8.2020 Landesregierung beschließt: Keine weiteren Lockerungen der Corona-Maßnahmen bis zum 15.9.
- 18.8.2020 **15524** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 19.8.2020 **15681** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen
- 20.8.2020 **15800** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen

Wege zur Ermöglichung von sonntäglichen Ladenöffnungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) für das Jahr 2020

Gemeinsames Arbeitspapier von MS und MW

Präambel

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen den Einzelhandel in Niedersachsen vor existenzielle Herausforderungen. Durch die infektionsschützenden Maßnahmen, die gegen die Ausbreitung des Corona-Virus in Niedersachsen ab März dieses Jahres von der Landesregierung getroffen werden mussten, wurde der stationäre Einzelhandel für mehrere Wochen stark eingeschränkt. Zudem hat sich das Kaufverhalten der Bevölkerung verändert, der Strukturwandel wurde durch die Pandemie maßgeblich beschleunigt. Insgesamt ist die Konsumstimmung getrübt und die Kundenfrequenzen in den Innenstädten sind gering.

Zur Unterstützung des stationären Handels und um der Verödung der Innenstädte entgegen zu wirken, könnte die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vorgesehene Sonntagsöffnung ein mögliches Instrument sein. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zu entwickeln, die den stationären Einzelhandel vor Ort stärken, da sonntägliche Öffnungen den Strukturwandel allein nicht aufhalten können.

Die derzeitigen Wettbewerbsnachteile des lokalen Einzelhandels gegenüber dem Onlinehandel sind zum Teil mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder den Abstandsregeln verbunden. Möglicherweise gibt es auch viele Ängste vor der eigenen wirtschaftlichen Zukunft oder auch ganz konkret einer Corona-Infektion bei zu großer Nähe zu anderen Personen. Deshalb ist bei Ladenöffnungen im Hinblick auf die noch nicht vollständig überwundene Corona-Pandemie darauf zu achten, dass eine Entzerrung der Kundenströme stattfindet.

Die derzeitige Pandemielage ist neu in der jüngeren Geschichte und hat Grundrechtseinschränkungen erforderlich gemacht, die ihre Wirkung gezeigt haben. Die Neuinfektionsrate hat sich auf einem niedrigen Niveau eingependelt, das Infektionsgeschehen konnte eingedämmt werden. Diese positive Seite des Shutdowns erlaubt es, sich nun mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu befassen und das Ziel darauf auszurichten, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben zu normalisieren.

Die Auswirkungen der Pandemie gehen weit über ökonomische Verluste für Unternehmen hinaus, sie haben aufgrund ihres Ausmaßes soziale, gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und fiskalische Folgen.

Eine wichtige Aufgabe ist, den stationären Einzelhandel zu stärken und somit zur Beschäftigungssicherung und zur Belebung der Innenstädte beizutragen. In Niedersachsen sind etwa 235 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in rund 39 000 Betrieben im Einzelhandel tätig¹, davon sind derzeit 88.800 Beschäftigte in Kurzarbeit². Der Erhalt dieser Arbeitsplätze ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Von ebenso großer gesellschaftlicher Bedeutung für die Innenstädte ist ein funktionierender stationärer Einzelhandel, denn dieser ist wesentliche Voraussetzung zur wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern. Der Einzelhandel ist derzeit eine der am stärksten von Kurzarbeit betroffenen Branchen. Daher gilt es die wohnortnahen Angebote und Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein ebenso hohes gesellschaftliches Gewicht nimmt der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ein. Dieser ist im Grundgesetz unter Artikel 140 verankert und somit verfassungsrechtlich ein hohes Gut. Das NLöffVZG bietet an Werktagen umfangreiche Zeiten für die Ladenöffnung ohne zeitliche Beschränkung. Hinzu kommt entsprechend des NLöffVZG die Möglichkeit, sonntägliche Ladenöffnungen an vier Sonntagen im Jahr durchzuführen.³ Über diese Öffnungsmöglichkeiten bestand und besteht politischer und gesellschaftlicher Konsens.

Die sonntäglichen Ladenöffnungen, die im Jahr 2020 noch möglich sein werden, sollten zur Belebung der Innenstädte genutzt werden können. Da der Handel in der derzeitigen Lage auf Planbarkeit und Verlässlichkeit angewiesen ist, ist das Ziel der Landesregierung, bezogen auf das Jahr 2020, einen breiten gesellschaftlichen Konsens aller Beteiligten über die Möglichkeit zur Öffnung an vier Sonntagen zu erreichen, um eine größtmögliche Rechtssicherheit bei der Planung von Sonntagsöffnungen zu erzielen.

Wege der Umsetzung

A. Bisher erfolgte die Beantragung einer Sonntagsöffnung in der Regel nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NLöffVZG unter Bezugnahme auf einen besonderen Anlass (beispielsweise Märkte, Messen etc.), jedoch ist bereits jetzt ersichtlich, dass es solche besonderen Anlässe voraussichtlich in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem gewohnten Maße geben wird. Da zurzeit aufgrund der Niedersächsischen

¹ Vgl. Daten des Landesamtes für Statistik – Beschäftigungszahlen Einzelhandel.

² Vgl. IHKN – Auswirkungen des Corona-Virus auf den Einzelhandel in Niedersachsen vom 26.5.2020.

³ Ausgenommen sind nach § 5 Abs. 2 S. 1 NLöffVZG die „Öffnungen für Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage sowie den 27.12., wenn er auf einen Sonntag fällt“.

Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ausdrücklich

- Veranstaltungen, Zusammenkünften und ähnlichen Ansammlungen von Menschen mit 1000 Teilnehmenden oder mehr im Sinne des § 1 Abs. 6 (z. B. Schützenfeste, Straßenfeste, usw.) (bis zum 31.10.2020),
- Zusammenkünften im Sinne von § 1 Abs. 5c Satz 2 – Veranstaltungen – auch im Freien – mit mehr als 500 Personen (seit 6.7.2020 bis auf Weiteres)

nicht gestattet sind, kommen solche Anlässe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr.1 NLöffVZG für Sonntagsöffnungen zur Zeit nicht in Betracht.

In der Praxis möglich ist die Begründung der sonntäglichen Ladenöffnung durch einen „verschlankten Anlass“

nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem „öffentlichen Interesse“ nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des NLöffVZG. In einzelnen Kommunen in Niedersachsen sind derartige Konstruktionen aufgrund des vorab hergestellten Einvernehmens der örtlichen Partner umgesetzt worden. Als „schlanker“ Anlass wurde zum Beispiel ein Spezialmarkt bezogen auf ein eingegrenztes Gebiet mit Eingangskontrolle in Verbindung mit der sonntäglichen Öffnung der Geschäfte angesehen. Allein das Ein- bzw. Verkaufsinteresse kann aber eine Sonntagsöffnung nicht rechtfertigen, Urteil des BVerwG 8 CN 1.17 vom 12.12.2018. Insofern ist es offen, inwieweit hier die im Gesetz normierte Anforderung erfüllt wird.

Von der für die Zulassung oder Ablehnung einer zusätzlichen Sonntagsöffnung durch die zuständige Gemeinde ist nach erfolgter Güterabwägung eine

Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob das öffentliche Interesse den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des arbeitsfreien Sonntags überwiegt. Mit diesem verschlankten Anlass wurde dem durch die Rechtsprechung auferlegten Prinzip, erst der „Anlass“ (Sachgrund), dann die „Öffnung“ Rechnung getragen.

B. Im Rahmen des NLöffVZG könnte eine sonntägliche Ladenöffnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufgrund eines „öffentlichen Interesses an der Belegung der Gemeinde“ oder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 als „sonstiger rechtfertigender Sachgrund“ erfolgen.

Das öffentliche Interesse an der Belegung der Gemeinde könnte darin liegen, dass als öffentliches Interesse bzw. sonstiger rechtfertigender Sachgrund die Sonntagsöffnung als Maßnahme zur

Mentoring-Programm „Frau.Macht.Demokratie.“

Gleichstellungsministerin Carola Reimann: „Jetzt starten für die Kommunalwahlen 2021 und das Programm mit Leben füllen!“

Ein knappes Jahr Mentoring liegt hinter den über 400 Teilnehmerinnen des Programms Frau.Macht.Demokratie. Die Mentees haben sich ausgetauscht und vernetzt, einen tieferen Einblick in das kommunalpolitische Geschehen erhalten und aus dem Erfahrungswissen der Mentorinnen und Mentoren Erkenntnisse geschöpft. Angesichts der im kommenden Jahr bevorstehenden Kommunalwahlen, sieht Gleichstellungsministerin Carola Reimann die erste Gelegenheit für die Umsetzung: „Ich möchte die Frauen ermutigen, sich jetzt zu positionieren, ihr Interesse und die Bereitschaft zu signalisieren, sich um politische Mandate zu bewerben. Denn aktuell starten in Teilen der politischen Parteien erste Sondierungsgespräche zur Aufstellung der Listen zur Kommunalwahl 2021 und ich hoffe, viele von ihnen haben die Möglichkeit, einen aussichtsreichen Listenplatz zu erhalten.“

Nach dem Urteil zur Parität in Thüringen setze das Mentoring-Programm an der richtigen Stelle an, so Dr. Carola Reimann: „Denn je mehr Frauen in den Gremien

und Parlamenten vertreten sind, desto besser sind die Perspektiven von Frauen vertreten. Und wir kommen dem Ziel der Parität schrittweise näher. Ich bin überzeugt, dass wir auf dem richtigen Weg sind und es sich lohnt, gemeinsam weiter für ein Paritätsgesetz zu kämpfen.“

Das Programm „Frau.Macht.Demokratie.“ setzt auf das Erfahrungswissen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Sie unterstützen Frauen, die sich erstmals politisch engagieren wollen. Ein Jahr lang haben sie die Möglichkeit, ihrem Mentor oder ihrer Mentorin beim politischen Alltagsgeschäft über die Schulter zu schauen und es kennenzulernen. „Wir wollen“, so die Ministerin, „die politischen Karrieren von Frauen gezielt durch Lernen am Vorbild fördern.“

Weitere Informationen zum Programm unter www.frau-macht-demokratie.de und zu Gleichstellung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf unserem Instagram-Kanal unter www.instagram.com/so.gleich

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 24. August 2020

**FRAU.
MACHT.
DEMOKRATIE.**

Eine Insolvenzwelle würde zur Verödung der Innenstädte führen – Raum für sozialen Austausch ginge verloren

Erhaltung der gefährdeten Infrastruktur in den Städten/Gemeinden oder/und als Maßnahme zum Erhalt von Arbeitsplätzen oder/und als Maßnahme gegen die Verödung der Innenstädte angenommen würde.

Mit der Aufnahme des rechtfertigenden Sachgrundes der Belebung der Innenstädte hat der Gesetzgeber bereits vor der Corona-Krise die drohende Gefahr der Verödung von Innenstädten anerkannt und raumordnerische und städtebauliche Belange als rechtfertigenden Sachgrund aufgenommen. Aufgrund des Strukturwandels wurde der Erhalt und Schutz von zentralen Versorgungsbereichen als besonders schützenswert erachtet.

Neben dem NLöffVZG findet sich diese Zielsetzung auch in der Bundes- und Landesgesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch (BauGB) und im Raumordnungsgesetz (ROG) das Ziel des „Erhalts von zentralen Versorgungsbereichen“ verankert. Der Landesgesetzgeber hat im Landesraumordnungsprogramm (LROP) den Erhalt von Innenstädten als Ziel und Aufgabe der Kommunen definiert: „Die Raumordnung unterstützt städtebauliche Programme und Aktivitäten zur Vitalisierung der zentralen Versorgungsbereiche in Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und fordert die Bereitschaft der Kommunen ein, die Innenstädte in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität – insbesondere auch für den Einzelhandel – zu erhalten und weiterzuentwickeln.“⁴

Die Innenstädte mit ihren Einzelhandelsunternehmen dienen nicht nur der Versorgung der Bevölkerung, sie sind auch das Zentrum gesellschaftlichen und sozialen Miteinanders. In Innenstädten und Ortszentren wird nicht nur das Konsumbedürfnis befriedigt, sondern es stehen gastronomische, kulturelle und soziale Angebote zur Verfügung, die dem Austausch und der Begegnung der Bewohnerinnen und Bewohner von Städten dienen. Ein lebendiges Zentrum ist Voraus-



setzung für sozialen und kulturellen Austausch der Menschen. Im Fall einer Insolvenzwelle im Einzelhandel ist mit einer schnell voranschreitenden Verödung von Innenstädten zu rechnen. Nicht nur Einzelhandelsunternehmen würden schließen, es wäre vielmehr zu erwarten, dass eine Verödung der Ortszentren und Innenstädte insgesamt zu einem Trading-Down-Effekt führt und so Raum für den sozialen Austausch verloren geht.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Regelung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NLöffVZG im Licht der jetzigen gesamtwirtschaftlichen Lage wie auch der aktuellen Infektionslage zu reflektieren und zu beurteilen. Die Corona-Krise hat für den Einzelhandel in den Innenstädten deutliche Einschränkungen mit sich gebracht. Das ist bei der Abwägung zwischen dem „öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde“ gegenüber dem verfassungsrechtlichen Gebot des Sonntagsschutzes zu berücksichtigen. Dabei kommt es entsprechend dem Normtext in § 5 Abs. 1 Nr. 2 auf die spezifische Zielsetzung der Belebung einer bestimmten Gemeinde oder eines bestimmten Ortsbereiches bzw. auf die überörtliche Sichtbarkeit der Gemeinde an.

Dem gesetzlich verankerten Sachgrund des öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde in Kombination mit dem Sachgrund des öffentlichen Interesses der Arbeitsplatzsicherung im Einzelhandel und dem gesamtgesellschaftlichen Ziel, die Auswirkungen der Corona-Pandemie insgesamt abzufedern, kommt aus Sicht der Landesregierung in diesem Jahr bei der Abwägung

des Einzelfalls regelmäßig besonderes Gewicht zu.

Schlussbemerkung

Nur durch eigenes Erleben können sich die Konsumentinnen und Konsumenten davon überzeugen, dass das Einkaufen im stationären Einzelhandel sicher ist und es auch aufgrund der weiterhin geltenden Abstands- und Hygieneregulungen keinen Grund gibt, auf das Einkaufserlebnis in der Innenstadt zu verzichten und auf den Onlinehandel auszuweichen. Zudem wird dem Einzelhandel so die Chance gegeben, den Kundinnen und Kunden die Vorteile und Vorzüge des stationären Einzelhandels nahezubringen.

Es bleibt festzuhalten, dass es eine vergleichbare Situation, wie die jetzige wirtschaftliche Gesamtlage mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, bisher nicht gegeben hat und daher auch keine Rechtsprechung zur Sonntagsöffnung unter solchen Voraussetzungen besteht.

Von der für die Zulassung oder Ablehnung zuständigen Gemeinde ist nach erfolgter Güterabwägung eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob das öffentliche Interesse den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des arbeitsfreien Sonntags überwiegt.

Dem Einzelhandel sollte unter Bezugnahme auf die oben dargestellten Gründe auch für dieses Jahr die Möglichkeit der Sonntagsöffnung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anzahl bleiben. Die sachliche Rechtfertigung der Sonntagsöffnung im Sinne der oben dargestellten Ausführungen ist aus Sicht der Landesregierung ein gangbarer Weg.

⁴ Vgl. LROP, 2017, Begründung, S. 27.

Corona-Bündelungsgesetz: Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

VON STEFAN WITTKOP

Im Rahmen des sogenannten Corona-Bündelungsgesetzes¹ hat die Mehrheit im Niedersächsischen Landtag das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG²) geändert und entsprechende „Krisenregelungen“ in das Gesetz eingefügt. Der folgende Aufsatz stellt die beschlossenen Änderungen des § 182 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG ausführlich dar.

I. Allgemeines

Zur Eindämmung des Infektionsrisiko sind insbesondere durch die Corona-Verordnungen und das dort normierte Kontaktverbot eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die die Handlungsfähigkeit und die Arbeit der kommunalen Gremien zum Teil erheblich beeinträchtigt haben.³

Der nun neu eingefügte § 182 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll es den kommunalen Gremien ermöglichen handlungsfähig zu bleiben. Es werden Regelungen getroffen und Ausnahmen zugelassen, um die Gremiensitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem werden Ermächtigungen für die Unterlassung nicht mehr durchführbarer Beteiligungen und zur Abweichung von gesetzlichen Fristen geschaffen.⁴ Der Gesetzgeber schafft mit diesen Krisenvorschriften Grundlagen für die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen.

1 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482).
2 Vgl. NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309).
3 Vgl. hierzu auch Wittkop, NST-N 3/2020, S. 10 ff.
4 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 15.

II. Regelungen im Einzelnen

1. Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 NKomVG)

a. Anwendung der Sondervorschriften (§ 182 Abs. 1 NKomVG)

Die Sondervorschriften der Absätze 2 bis 4 können ausschließlich in folgenden Situationen Anwendung finden:

- Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)

In der Entwurfsfassung des § 182 Abs. 1 NKomVG war noch vorgesehen:

²Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind auch anwendbar, wenn der Landtag dies bei Vorliegen eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des § 1 Abs. 4 NKatSG bestimmt.

³Der Landtag legt auch den Zeitraum für die Anwendbarkeit der Regelungen fest und bestimmt, ob die Regelungen landesweit oder nur in bestimmten Kommunen anwendbar sind. ⁴Die Entscheidung des Landtags ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Hierzu führt der Schriftliche Bericht⁵ des Landestages zum Gesetzentwurf aus:

Die Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses setzt nach den (...) Neuregelungen in § 20 NKatSG-Entwurf immer die Feststellung einer epidemischen

5 Vgl. Schriftlicher Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/7034), Seite 61.



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Lage nach § 5 IfSG oder § 3 a NGöGD voraus (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NKatSG-Entwurf).

Gleiches gilt für die Feststellung eines Katastrophenfalls von landesweiter Tragweite nach § 20 Abs. 2 Satz 1 NKatSG-Entwurf (§ 27 a der Beschlussempfehlung). In diesen Fällen gilt also bereits Satz 1, sodass es einer (zusätzlichen) Bestimmung durch den Landtag nach Satz 2 nicht bedarf. Übrig bliebe allein der Fall, in dem der HVB den Katastrophenfall nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NKatSG-Entwurf im Gebiet seiner Zuständigkeit feststellt. Da damit allerdings keine COVID-19-Konstellation erfasst würde (eine epidemische Lage von lokaler Tragweite gibt es nicht), soll dieser Fall hier nach Auskunft des MI nicht geregelt werden.

Entfällt Satz 2, entfallen notwendig auch die Sätze 3 und 4.

Die Sondervorschriften sind strikt auf die Dauer der jeweiligen Lage begrenzt („solange“). Werden die aufgeführten Feststellungen aufgehoben, so gilt die Krisenvorschrift des § 182 NKomVG nicht.

b. Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG

Unter den Voraussetzungen des § 182 Abs. 1 NKomVG kann die Vertretung auf

Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über bestimmte⁶ Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschließen, wenn sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung damit einverstanden erklärt haben (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG).

Das hohe Quorum von vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung, mit dem das Einverständnis zum Umlaufverfahren erklärt werden muss, verdeutlicht den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens.⁷ Des hohen Quorums von vier Fünftel der Mitglieder Vertretung bedürfe es nach Auffassung einiger Kommunen nicht, zumal die Regelung ausdrücklich unter Parlamentsvorbehalt stehe und auf eilbedürftige Angelegenheiten begrenzt sei. Vielmehr dürfte danach eine Mehrheit von 2/3 der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Vertretung genügen.

Das Niedersächsische Kommunalrecht kennt Umlaufverfahren bislang nur in § 78 Abs. 3 NKomVG. Die Durchführung des Umlaufverfahrens nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG kann entsprechend der dortigen Vorgehensweise im Hauptausschuss erfolgen.

Dieses Instrument kann dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit der Kommunen trotz abgesagter Sitzungen zu wahren. In der Anhörung ist auch vom Niedersächsischen Städtetag gefordert worden, dass diese Möglichkeit daher auch auf die Fachausschüsse erweitert werden, denen originäre Beschlusszuständigkeiten des Hauptausschusses nach § 76 Abs. 3 NKomVG durch Hauptsatzung übertragen worden sind. Dieser Anregung ist der Gesetzgeber nicht gefolgt.

6 Anm.: Im Gesetzentwurf hieß es noch „eilbedürftige“ Angelegenheiten. Im Zuge der Beratungen ist der Begriff „bestimmte Angelegenheiten“ aufgenommen worden. vgl. auch den Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/7034), Seite 62: *Der im Entwurf verwendete Begriff der „eilbedürftigen“ Angelegenheit ist unklar. Der vergleichbare Begriff der „einfachen“ Angelegenheiten ist wegen „praktisch unlösbarer Auslegungsschwierigkeiten“ (vgl. Schwind, in Blum u. a. NKomVG, 4. Aufl., § 78 Rn. 13) aus § 78 Abs. 3 NKomVG gestrichen worden. Dementsprechend wird empfohlen, auf das Erfordernis der Eilbedürftigkeit zu verzichten, zumal es der damit verbundenen Einschränkung angesichts des hohen Zustimmungsquorums von vier Fünftel der Mitglieder nicht bedarf.*

7 Vgl. hierzu vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 33.

c. Delegationsbefugnis (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG)

In den genannten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel einer Pandemiesituation mit drohender krankheits- und quarantänebedingter Beschlussunfähigkeit der Vertretung sowie mit einem mit jeder Sitzung verbundenen Infektionsrisiko, soll die Vertretung selbst vorübergehend bestimmte Angelegenheiten – längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage – dem Hauptausschuss übertragen können (sogenannte Delegationsbefugnis).

Das schließt die vorübergehende Änderung von Wertgrenzen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten ein. Mit dieser Regelung können auch Zuständigkeiten für nicht eilbedürftige Angelegenheiten verlagert und damit Sitzungen der Vertretung mit einer größeren Personenzahl vermieden werden.

Für diese vorübergehende Delegation reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit aus.

d. Gremiensitzungen als Videokonferenz (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG)

Bemerkenswert ist die neue Möglichkeit der Gremiensitzungen als Videokonferenz, denn sie ist eine Abkehr vom Grundsatz, dass die Mitglieder der Vertretung bei Sitzungen im Sitzungsraum physisch anwesend sind (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Das schließt die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz oder Online-Chat „in normalen Zeiten“ aus.

Nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist. Gleiches gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft.

Mit dem eindeutigen Wortlaut stellt der Gesetzgeber aber auch klar, dass eine Telefonkonferenz nicht zulässig

ist.⁸ Nur per Videotechnik könne – so die Gesetzesbegründung – sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer festgestellt, eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchgeführt werden könne und die Mitglieder der Vertretung ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen könnten. Das gelte auch für die Beschlussfassung.⁹

e. Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKomVG)

In Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Landkreisen und der Region Hannover kann die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 NKomVG um 2, 4 oder 6 verringert werden. Die Entscheidung ist bis im Normalfall spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen (§ 46 Abs. 4 Satz 2 NKomVG). Abweichend davon kann nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKomVG die Entscheidung bis spätestens zwölf Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden, wenn eine rechtzeitige Entscheidung unvorhersehbar nicht getroffen werden kann. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn wegen eines außergewöhnlichen Ereignisses bis 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode keine Sitzung der Vertretung stattfinden kann.¹⁰

Die Regelung in § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NKomVG kommt einem wichtigen Anliegen der Kommunen nach.

f. Vorbereitung von Beschlüssen (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NKomVG)

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte soll im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse des Hauptausschusses die Fachausschüsse beteiligen (§ 85 Abs. 1 Satz 2

8 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.

9 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.

10 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.

NKomVG). Von dieser Verpflichtung darf nur in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Sollregelung in außergewöhnlichen Situationen bereits die Möglichkeit eröffnet, von der Beteiligung der Fachausschüsse abzusehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dafür allerdings eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Danach kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Hauptausschusses auf die Beteiligung der beratenden Ausschüsse verzichten, wenn der Hauptausschuss nichts anderes bestimmt,

g. Einberufung der Vertretung (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 NKomVG¹¹)

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 unverzüglich einzuberufen, wenn die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Unter allgemeinen Voraussetzungen des § 182 Abs. 1 NKomVG ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte von dieser Verpflichtung befreit.

Die Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NKomVG. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung nach § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NKomVG – auch im Falle des § 182 Abs. 1 NKomVG – unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

h. Anhörung nach § 94 NKomVG (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG)

Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereichs, die die Ortschaft oder den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören (§ 94 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

Das Anhörungsrecht ist ein zwingendes verfahrensrechtliches Erfordernis und kann nur vor Eilentscheidungen ausnahmsweise unterbleiben (§ 89 Satz 4). Ein Katastrophenfall oder ein vergleichbares Ereignis kann dazu führen, dass Orts- bzw. Stadtbezirksräte nicht zu einer Sitzung zusammenkommen und ihr Anhörungsrecht nicht wahrnehmen können. Dadurch können Entscheidungen der Vertretung nicht getroffen werden.¹²

Nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NKomVG kann – zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 182 Abs. 1 NKomVG – nun in den von § 94 NKomVG erfassten Angelegenheiten anstelle des Ortsrates die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister und anstelle des Stadtbezirksrats die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister angehört werden.

Zu kritisieren ist, dass in diese Vorschrift der § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG nicht einbezogen worden ist. Danach sind die Orts- und Stadtbezirksräte bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören. Die Ortsräte oder die Stadtbezirksräte sind nach § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören. Ein Katastrophenfall oder ein vergleichbares Ereignis kann dazu führen, dass Orts- und Stadtbezirksräte nicht tagen und ihr Anhörungsrecht nicht wahrnehmen können. Dadurch würden Entscheidungen der Vertretung zum Haushalt blockiert. Auch in diesen Fällen soll daher die Anhörung des Ortsbürgermeisters oder des Bezirksbürgermeisters ausreichend sein, um die Mitwirkungsrechte des Orts- bzw. Stadtbezirksrates zu wahren.

i. Veröffentlichung der Beschlüsse (§ 182 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKomVG)

Die Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG oder aufgrund einer Übertragung der Zuständigkeit nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG vom Hauptausschuss anstelle der Vertretung gefasst wur-

den, sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird. Soweit die Öffentlichkeit an einer gemäß § 182 Abs. Satz 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführten Sitzung der Vertretung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68 NKomVG) nach § 182 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zu veröffentlichen.

Die Sätze 2 und 3 sollen einen Ausgleich dafür schaffen, dass die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 64 NKomVG) in den Fällen nicht in üblicher Weise gewährleistet werden kann, in denen die Entscheidung nicht in der Sitzung der Vertretung, sondern im Umlaufverfahren, anstelle von der Vertretung vom nicht öffentlich tagenden Hauptausschuss oder in einer auf die Teilnahme der Mitglieder der Vertretung beschränkten Videokonferenz getroffen wird.¹³

j. Sonderregel für Bürgerbegehren (§ 182 Abs. 3 NKomVG)

Nach § 32 Abs. 5 Satz 1 NKomVG ist das Bürgerbegehren mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Das Werben für ein Bürgerbegehren, die Sammlung von Unterschriften sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen sind im Katastrophenfall oder bei vergleichbaren Ereignissen – insbesondere durch Kontaktverbote – deutlich eingeschränkt. Ebenso verhält es sich bei der Herbeiführung des Bürgerentscheids nach § 32 Abs. 6 Satz 4 NKomVG selbst.

Die Fristen nach § 32 Abs. 5 sowie nach § 32 Abs. 6 Satz 4 NKomVG können nicht abgeändert werden; nach dem Wortlaut sind sie Ausschlussfristen. Bei gesundheitlichen Gefahren und behördlicherseits angeordneten Beschränkungen müssten die Initiatoren des Bürgerbegehrens bei der Einreichungsfrist faktisch eine Verkürzung hinnehmen. Wenn dadurch das Quorum nicht erreicht und deshalb die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest-

¹¹ Anm.: die Norm verweist auf einen nicht existierenden Satz 4 in § 59 Abs. 2 NKomVG. Diese Unrichtigkeit wird sicherlich in einer weiteren Novelle korrigiert.

¹² Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 34.

¹³ Vgl. Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/7034), Seite 62.

gestellt wird, könnte zwar erneut ein Bürgerbegehren initiiert werden, weil der Ausschlussgrund nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG (kein Bürgerentscheid innerhalb der letzten zwei Jahre) nicht greift. Dies würde für die Initiatoren allerdings erneuten Aufwand und für die Kommune gegebenenfalls weitere Verzögerungen bedeuten.¹⁴

Daher ist in § 182 Abs. 3 NKomVG nun vorgesehen, dass der Hauptausschuss auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter eines Bürgerbegehrens durch Beschluss die Fristen nach § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4 verlängert. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung des § 182 Abs. 3 NKomVG eröffnete dem Hauptausschuss ein Ermessen.

Die Verlängerung erfolgt nach § 182 Abs. 3 Satz 2 NKomVG für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage, höchstens jedoch für sechs Monate. Da die Fristverlängerung die durch die Feststellung der epidemischen Lage verursachten Nachteile für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften ausgleichen soll, soll die Verlängerungsmöglichkeit entsprechend begrenzt werden. Die Höchstfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmender Dauer zwischen Unterschrift und Einreichung die Legitimationswirkung der Unterschrift nachlässt.¹⁵

2. Fazit

Die kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen hat trotz der aktuellen pandemieverbundenen Einschränkungen und Herausforderungen ohne besondere Probleme funktioniert. Die neue Vorschrift bietet dabei eine geeignete, ergänzende Grundlage, die Handlungsfähigkeit in den kommunalen Vertretungen zu unterstützen. Ob sich die Vorschriften bewähren werden, bleibt einem Praxistest vorbehalten.

¹⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 35.

¹⁵ Vgl. Vorlage 35 vom 12. Juni 2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU vom 14. Mai 2020 zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/6482), Seite 25; so auch der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (LT-Drs. 18/7034), Seite 62.



Jugend entscheidet – neues Hertie-Programm für innovative Kommunen

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung schreibt im September 2020 erstmalig „Jugend entscheidet“ aus! Bis zum 4. Dezember 2020 suchen wir für unser neues Hertie-Programm innovative Kommunen, die mitmachen und konkrete Entscheidungen von Jugendlichen treffen lassen wollen. Die Ausschreibung und damit auch die Website www.jugendentscheidet.de gehen am 22. September 2020 online.

Bei „Jugend entscheidet“ geben Kommunen mit einem einfachen Instrument konkrete Entscheidungen an Jugendliche ab. So binden sie Jugendliche in die Kommunalpolitik ein und gewinnen damit eine Zielgruppe, die für die Zukunft entscheidend ist: um Fachkräfte in der Region zu sichern, dem demografischen Wandel zu begegnen und nicht zuletzt, um Nachwuchs für politische Ämter zu finden.

Derzeit werden Jugendliche kaum durch politische Parteien erreicht. Im Projekt beraten sie daher nicht nur, sondern entscheiden selbst. Das gelingt mit einem neu entwickelten, professionell moderierten Prozess, von dem die Jugendlichen vor Ort und die Verantwortlichen in kommunaler Politik und Verwaltung gleichermaßen profitieren: Jugendliche lernen dabei mit kreativen Methoden, wie Demokratie und Kommunalpolitik funktionieren, aber auch, dass sie politisch wirksam sein können, wenn sie sich aktiv beteiligen. Gleichzeitig steigt ihr Verständnis und ihre Wertschätzung für Kommunalpolitik, während

Kommunalpolitiker mithilfe des Projektes die Bedarfe Jugendlicher besser verstehen und ihre eigene Arbeitsweise reflektieren können. Bewerben können sich Städte und Gemeinden aus ganz Deutschland mit bis zu 100 000 Einwohnern, die erste Erfahrungen mit Jugendbeteiligung sammeln und anschließend ausbauen möchten.

Kooperationspartner für die Projektdurchführung ist Politik zum Anfassen e.V., ein gemeinnütziger Verein, der seit 2006 politische Bildung und Medienprojekte für Schulklassen und Erwachsene entwickelt. Als Gemeinnützige Hertie-Stiftung verfolgen wir das Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt Deutschlands und Europas zu sichern und die Grundlagen unserer Demokratie erlebbar zu machen.

Weitere Informationen:

www.ghst.de/jugend-entscheidet
www.jugendentscheidet.de
(ab 22.9.2020)

Projekt-E-Mail-Adresse:
info@jugendentscheidet.de

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Eilantrag gegen „Maskenpflicht“ im Unterricht in Nordrhein-Westfalen erfolglos

In Nordrhein-Westfalen ist der Eilantrag dreier Schüler gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht in Münster entschied am 20. August 2020, die entsprechende Anordnung in der Coronabetreuungsverordnung des Landes sei voraussichtlich rechtmäßig.

Ausnahmen nur aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen

Die Coronabetreuungsverordnung sieht unter anderem vor, dass alle Schüler der weiterführenden und berufsbildenden Schulen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet sind, auch während des Unterrichts eine sogenannte Alltagsmaske zu tragen. Ausnahmen können aus medizinischen Gründen von der Schulleitung erteilt werden. Zudem können die Masken zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten abgenommen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich erscheint.

Schüler fühlen sich durch Maske behindert

Die Antragsteller, drei Schüler im Alter zwischen zehn und 15 Jahren, meinen, der Nutzen der Alltagsmaske sei wissenschaftlich nicht belegt. Die Maske könne allenfalls bei korrekter Anwendung Schutz bieten, diese sei aber bei Kindern bis 14 Jahren nicht zu erwarten. Zudem führe das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Schülern, weil sie die Atmung erschwere und bei längerer Tragedauer zu Kopfschmerzen und Konzentrationseinbußen führe. Auch behindere die Maske die Teilnahme am Unterricht, da beispielsweise Wortbeiträge mit höherer Lautstärke vorgetragen werden müssten.

OVG: Maskenpflicht verhältnismäßig

Das OVG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Verpflichtung, auch während des Unterrichts grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sei insbesondere verhältnismäßig. Sie solle dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Schülern und Lehrern sowie deren Bezugspersonen zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt einzudämmen. Es sei nicht zu beanstanden, wenn das Land annehme, dass die Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs mit weitgehendem Präsenzunterricht, die dem für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bedeutsamen Anspruch auf schulische Bildung und Erziehung Rechnung trage, epidemiologisch mit einer erheblichen Gefahrensituation einhergehe. Die Maskenpflicht im Unterricht sei nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen – auch bei Verwendung privat hergestellter textiler Mund-Nase-Bedeckungen – geeignet, die Verbreitung der Viren einzudämmen.

Keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zu besorgen

Dass das Tragen der Alltagsmaske Gesundheitsgefahren für die Schüler berge, sei nicht feststellbar. Insbesondere sei zu erwarten, dass den Schülern der Umgang mit der Alltagsmaske bereits aufgrund der seit längerem bestehenden Verpflichtung, diese zum Beispiel beim Einkaufen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln zu tragen, geläufig sei. Es lägen auch keine belastbaren Erkenntnisse für die Annahme vor, dass Alltagsmasken die Aufnahme von Sauerstoff oder die Abatmung von Kohlendioxid objektiv in relevanter Weise beeinträchtigten. Die Schulleitung könne auch aus medizinischen Gründen Ausnahmen zulassen. Im Übrigen gelte unbeschadet der Regelungen der Coronabetreuungsverord-

nung weiterhin die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht, sodass erforderlichenfalls auch die Lehrer auf akut auftretende Beeinträchtigungen während des Unterrichts (etwa Atemprobleme) in geeigneter, den Infektionsschutz wahrer Weise reagieren könnten.

Wegen Bildungsgerechtigkeit Maskenpflicht Schichtmodell vorzuziehen

Die Maskenpflicht im Unterricht sei angesichts der besonderen, die Infektionsausbreitung strukturell begünstigenden Bedingungen des Schulbetriebs auch erforderlich. So könne das Abstandsgebot wegen der begrenzten Raumkapazitäten in den Schulen regelmäßig nicht eingehalten werden. Die zusätzliche Anmietung von geeigneten Räumen erscheine flächendeckend offenkundig nicht umsetzbar. Andere Regelungsmodelle wie das vor den Sommerferien praktizierte „rollierende“ System oder ein „Schichtbetrieb“ seien nur unter gravierenden Einschränkungen bei den (direkten) Bildungs- und Unterrichtsangeboten möglich und stellten unter dem Aspekt der Bildungsgerechtigkeit den intensiveren Eingriff dar.

Pflicht in Anbetracht sonst möglicherweise drohender Schulschließungen auch zumutbar

Die auf Ende August 2020 bestmögliche Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch im Unterricht stelle für die betroffenen Schüler zwar fraglos eine erhebliche Belastung dar. Diese erscheine in der Abwägung mit den damit verfolgten Zielen jedoch derzeit gleichwohl zumutbar. Dies gelte auch, soweit die Verpflichtung zu Beeinträchtigungen des Schulunterrichts und zu erschwerten Unterrichtsbedingungen führe, weil beispielsweise Wortbeiträge mit höherer Lautstärke vorgetragen werden müssten oder die mimische Kommunikation eingeschränkt werde. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht leiste aus virologischer Sicht einen wesentlichen Beitrag dazu, in der gegenwärtigen pandemischen Lage in Nordrhein-Westfalen erneute coronabedingte (Teil-)Schließungen von Schulen so weit wie möglich zu vermeiden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

zu OVG Münster, Beschluss vom 20.8.2020 – 13 B 1197/20.NE

Quelle: Redaktion beck-aktuell, 20. August 2020

Verwaltungsgerichtshof bestätigt vorläufig das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke („Steh-Bier-Verbot“) in Bamberg

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass das von der Stadt Bamberg verhängte Verbot des Außer-Haus-Verkaufs

alkoholischer Getränke ab 20 Uhr („Steh-Bier-Verbot“) an Wochenenden und während der (ausgefallenen) „Sandkerwa“ in bestimmten Teilen der Bamberger Altstadt voraussichtlich rechtmäßig ist. Er hat einen in erster Instanz ergangenen anderslautenden Beschluss geändert und einen gegen das Verbot gerichteten Eilantrag abgelehnt. Die Betreiberin von drei Gastronomiebetrieben in der Bamberger Altstadt hielt das mit Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2020 verhängte Verbot für unverhältnismäßig. Sie hatte dagegen Klage erhoben und gleichzeitig einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Das Verwaltungsgericht Bayreuth war dem Antrag gefolgt und hatte die aufschiebende Wirkung der Klage zugunsten der Antragstellerin angeordnet und diese damit vorläufig vom Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke außer Haus befreit. Hiergegen war die Stadt Bamberg mit der Beschwerde vorgegangen. Der BayVGH hat entschieden, dass das Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke als notwendige Schutzmaßnahme voraussichtlich auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestützt werden kann. Im Bereich der Bamberger Altstadt sei es immer wieder zu wegen der Corona-Pandemie bedenklichen Ansammlungen einer großen Zahl von Menschen gekommen. Das Verbot sei ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Dass das Verbot geeignet sei, der Entstehung von Menschenansammlungen vorzubeugen, belege insbesondere der Umstand, dass sich die Situation während der Geltung des ersten Verbots von Anfang Juli deutlich verbessert habe. Der Senat folgte insbesondere nicht der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Stadt Bamberg und die Polizeibehörden zunächst gegen einzelne Personen und Gruppen selbst hätte vorgehen müssen. Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel. Bis zur Entscheidung über die Hauptsache durch das Verwaltungsgericht gilt das Verbot damit nun auch wieder für die Antragstellerin.

(BayVGH, Beschluss vom 13. August 2020, Az. 20 CS 20.1821)

Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. August 2020

Abschiebungen: Privatzimmer in Wohnunterkunft darf nur mit richterlicher Anordnung betreten werden

Zimmer in einer Wohnunterkunft, die zur privaten Nutzung überlassen worden sind, dürfen zum Zweck der Abschiebung nur dann betreten werden, wenn eine entsprechende richterliche Anordnung vorliegt. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg im Fall einer irakischen Familie entschieden, die in die Niederlande abgeschoben werden sollte.

Spezialvorschriften aus dem Aufenthaltsgesetz galten für diesen Fall aus dem Jahr 2017 noch nicht.

Gerichte stellen Rechtswidrigkeit des Betretens fest

Zum Zweck der Abschiebung hatten Mitarbeiter der beklagten Stadt Hamburg im Jahr 2017 die den Klägern zur privaten Nutzung überlassene Zimmer einer Wohnunterkunft betreten. Die Kläger klagten auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Betretens und Durchsuchens der Zimmer und bekamen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz Recht. Das OLG Hamburg entschied, die Voraussetzungen der seinerzeit für das Handeln allein in Betracht kommenden Rechtsgrundlage des § 23 HmbVwVG hätten nicht vorgelegen.

Betreten erfordert richterliche Anordnung

Nach § 23 Abs. 3 HmbVwVG dürften Wohnungen und Geschäftsräume ohne Einwilligung der pflichtigen Person nur aufgrund einer richterlichen Anordnung durchsucht werden. Bei den zur individuellen Nutzung überlassenen Zimmern einer Wohnunterkunft handele es sich um eine Wohnung in diesem Sinne, meint das OVG. Zudem stelle das Betreten einer Wohnung durch Behördenmitarbeiter, um dort Personen zum Zweck der Abschiebung aufzufinden und zu ergreifen, eine Durchsuchung im Sinn von § 23 Abs. 1 HmbVwVG und Art. 13 Abs. 2 GG dar. Für die Durchsuchung der Wohnung der Kläger habe aber weder deren Einwilligung noch eine richterliche Anordnung vorgelegen.



Schrifttum

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Kopp, Schenke
C.H.BECK, 26. neubearbeitete Auflage, 2020
XXXIII, 2125 S., Hardcover (In Leinen) 67 Euro
ISBN 978-3-406-75084-7

Zum Werk

Dieser erfolgreiche Handkommentar gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Er ist eng mit dem Parallelwerk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden z.B. – speziell für Referendare wichtig – unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet.

Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Standardwerk für alle Prozessbeteiligten und in der Ausbildung
- hohe Aktualität durch jährliche Erscheinungsweise
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt bereits die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Verwaltungsprozess. Sie werden ausführlich in einem neuen Anhang „Covid-19 und Verwaltungsprozessrecht“ behandelt, der eine in sich geschlossene Darstellung der vielfältigen aktuellen Rechtsfragen bietet.

Außerdem berücksichtigt sind folgende Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe:

- Art. 5 des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v. 12.12.2019 (Änderung der §§ 55a, 106, 120 VwGO)
- Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.8.2019 (Änderung des § 50 VwGO)
- Art. 5 Abs. 24 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (Änderung des § 55c VwGO)

Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht wird in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet, z.B. zu den durch das Unionsrecht veranlassten Entwicklungen im Bereich des effektiven Rechtsschutzes und des UmwRG. Hier werden u.a. die sehr umstrittenen Fragen behandelt, die sich im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung von Luftreinhalteplänen stellen.

Zielgruppe

Für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristare, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren.

Spezialvorschriften des AufenthG galten noch nicht

Da für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der streitigen Maßnahme im Jahr 2017 abzustellen war, waren die vom Bundesgesetzgeber im August 2019 in das Aufenthaltsgesetz eingefügten Vor-



Schrifttum

Miete in Zeiten von Corona

Zehelein

C.H.BECK, 2020

XVI, 260 S., Kartoniert 39 Euro

ISBN 978-3-406-76067-9

Die Corona-Krise tangiert alle Bereiche des Lebens. Auch die Miete ist in ihren mannigfaltigen Erscheinungsformen – Wohnraummiete, Gewerberaumiete, Leasing – betroffen. In Teilbereichen hat der Gesetzgeber neue Regelungen geschaffen, z.B. Art. 240 § 2 EGBGB. Für andere Aspekte wie die Gewährleistung, Vertragsgestaltung, öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche oder steuerliche Vorgehensweisen müssen Lösungen mit den gegebenen Instrumentarien des Rechts gefunden werden.

Diese Neuerscheinung bietet verlässliche Antworten auf alle relevanten Fragestellungen für Prüfung und Beratung. Unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung sowie Literatur erarbeitet sie praktikable Lösungsvorschläge. Leserinnen und Leser finden hier umfassende Ratschläge für die Aufarbeitung der Pandemie-Folgen ebenso wie nützliche Empfehlungen für künftige Vertragsgestaltungen. Zusätzlich komplettieren Sonderbereiche wie z.B. das vermietete Sondereigentum und die Zwangsvollstreckung den Band.

Alle Bereiche abgedeckt:

- Allgemeine Fragen des Vertragsschlusses/Nutzung der Mietsache
- Art. 240 § 2 EGBGB (Kündigungsmoratorium)
- Gewährleistung
- Auswirkungen besonderer Vertragsgestaltungen und Vertragskonstellationen im Gewerberaum
- Vermietung von Sondereigentum
- Leasing
- Wegfall der Geschäftsgrundlage
- Staatshaftung
- AGB-Recht
- Zwangsvollstreckung – Steuern

Das Werk wendet sich an Mieter und Vermieter, Richter und an Rechtsanwälte.

schriften des § 58 Abs. 5 und 6 AufenthG, die spezialgesetzlich die Voraussetzungen für das Betreten und die Durchsuchung der Wohnung eines abzuschubenden Ausländers zum Zweck seiner Ergreifung regeln, für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Revision nicht zugelassen – Beschwerde möglich

Das OVG hat die Revision gegen diese Entscheidung nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

zu OVG Hamburg, Urteil vom 18. August 2020 – 4 Bf 160/19

Quelle: Redaktion beck-aktuell, 20. Aug 2020

Presserechtlicher Auskunftsanspruch auf gemeindegnaue Gesamtzahl der Covid-19-Infektionen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Bay-VGH) hat heute im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass das Landratsamt Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim verpflichtet ist, der Presse Auskunft über die Gesamtzahl der seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie dokumentierten Infektionszahlen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Landkreisgemeinden zu geben. Das Landratsamt hatte einen entsprechenden Antrag eines freien Redakteurs mit der Begründung abgelehnt, dass der Landkreis sehr kleinteilig und eher dörflich geprägt sei, sodass die Bekanntgabe gemeindegnauer Infektionszahlen Rückschlüsse auf einzelne Betroffene zulasse. Dies verletze deren Persönlichkeitsrecht. Das Verwaltungsgericht Ansbach hatte in erster Instanz den Freistaat Bayern als Rechtsträger des Landratsamts im Rahmen einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die begehrten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hiergegen wandte sich der Freistaat Bayern mit der Beschwerde. Der BayVGH hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigt. Nach den Vorgaben des Bayerischen Pressegesetzes habe die Presse gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Das Landratsamt dürfe diese nur verweigern, wenn es zur Verschwiegenheit verpflichtet sei, etwa weil die Beantwortung einer Presseanfrage Grundrechte Dritter verletze. Im hier entschiedenen Fall ist eine Verletzung von geschützten Persönlichkeitsrechten Betroffener nach Auffassung des Senats jedoch nicht zu befürchten, da der Antragsteller lediglich die gemeindegnaue Gesamtzahl der seit Beginn der Pandemie festgestellten Infektionen erfahren will. Eine Aufschlüsselung z.B. nach Alter, Geschlecht, „aktiven“ Fällen oder nach der Zahl der genesenen, hospitalisierten oder verstorbenen Patientinnen und Patienten beansprucht er nicht. Anhand der pauschalen und auf einen mehrmonatigen

Zeitraum bezogenen Gesamtzahlen der räumlichen Verteilung des Infektionsgeschehens im Landkreis könne ohne weitere Anknüpfungstatsachen auch in kleinen Gemeinden mit vertretbarem Aufwand kein Rückschluss auf bestimmte Personen gezogen werden. Bei der gewünschten Auskunft handle es sich daher nicht um personenbezogene Daten. Sie seien der Presse zur Verfügung zu stellen. Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel.

(BayVGH, Beschluss vom 19. August 2020, Az. 7 CE 20.1822)

Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 19. August 2020

Paritätsgesetz nichtig

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit seinem heute verkündeten Urteil entschieden, dass das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes – Einführung der paritätischen Quotierung – (Paritätsgesetz) vom 30. Juli 2019 (GVBl 2019, S. 322) nichtig ist. Antragsteller im zu Grunde liegenden Normenkontrollverfahren war die Fraktion der Alternative für Deutschland im Thüringer Landtag. Nach dem Paritätsgesetz wären Landeslisten für die Wahl zum Thüringer Landtag abwechselnd mit Frauen und Männer zu besetzen gewesen. Landeslisten wären zurückzuweisen gewesen, soweit sie dieser paritätischen Besetzung nicht entsprochen hätten. Personen, die im Personenstandsregister als ‚divers‘ registriert sind, hätten auf jedem Platz kandidieren können. Der Verfassungsgerichtshof hat zur Begründung insbesondere ausgeführt: Die gesetzliche Verpflichtung der politischen Parteien, Landeslisten zur Wahl des Thüringer Landtags paritätisch zu besetzen, beeinträchtigt das Recht auf Freiheit und Gleichheit der Wahl nach Art. 46 Abs. 1 ThürVerf sowie das Recht der politischen Parteien auf Betätigungsfreiheit, Programmfreiheit und die Chancengleichheit der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 GG als in das Landesverfassungsrecht hineinwirkendes Bundesverfassungsrecht. Diese Rechte erstrecken sich auch auf wahlvorbereitende Akte wie die Aufstellung von Listenkandidaten.

Auf Grund des heute für nichtig erklärten Gesetzes wären die Wählerinnen und Wähler nicht mehr frei gewesen, durch Wahl einer anders besetzten Liste die Zusammensetzung des Landtags zu beeinflussen. Die Mitglieder der Parteien hätten nicht mehr die Freiheit, Kandidaten für Landeslisten unabhängig von deren Geschlecht zu wählen und sich selbst für jeden Listenplatz zu bewerben. Erhielte eine Partei, deren Liste teilweise zurückgewiesen wurde, auf Grund dessen weniger Mandate als ihr bei Berücksichtigung der für sie insgesamt abgegebenen Stimmen zustünden, wäre zudem der Erfolgswert dieser Stimmen gemindert. Die Parteien wären fer-

ner in der Freiheitsbeschränkung, das eigene Personal zu bestimmen und ihr Programm mit einer spezifisch geschlechterbezogenen Besetzung der Listen zu untermauern. Mittelbar könnten den Parteien Nachteile dadurch entstehen, dass sie bei der Besetzung der Listen nicht das ihnen am besten geeignet erscheinende Personal einsetzen könnten. Diese Eingriffe hätten noch nicht zur Nichtigkeit des Gesetzes geführt, wenn sie durch die Verfassung selbst gerechtfertigt gewesen wären. Dafür aber hätte es zwingender Gründe bedurft, also solcher Gründe, die nicht nur durch die Verfassung legitimiert, sondern auch von einem Gewicht sind, das den beeinträchtigten Rechten die Waage halten kann. Weder das Demokratieprinzip noch die vom Bundesverfassungsgericht als erforderlich betrachtete Sicherung der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung weisen ein solches Gewicht auf. Die Abgeordneten des Thüringer Landtags repräsentieren das Wahlvolk grundsätzlich in dessen Gesamtheit, nicht als Einzelne. Hingegen zielt die Sicherung der Wahl als Integrationsvorgang auf die Integration politischer Kräfte, jedoch nicht auf eine Integration von Frauen und Männern als Geschlechtergruppen. Die über Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG inhaltlich hinausreichende Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf vermag zwar grundsätzlich auch Beeinträchtigungen der Freiheit und Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit politischer Parteien zu rechtfertigen und steht auf derselben Rangstufe wie Art. 46 Abs. 1 ThürVerf und Art. 21 Abs. 1 GG als Teil des Landesverfassungsrechts. Gleichwohl kann Art. 2 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf die Einführung einer Pflicht zur paritätischen Besetzung der Landeslisten nicht rechtfertigen. Der Entstehungsgeschichte, namentlich den Beratungen im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss einschließlich der Abstimmung über dort gestellte Anträge lässt sich entnehmen, dass der Verfassungsgeber Art. 2 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf nicht als Rechtfertigung einer solchen Pflicht verstanden wissen wollte. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof darf (im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz) der Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf keinen Bedeutungsgehalt beilegen, der nur im Wege einer förmlichen Verfassungsänderung nach Art. 83 ThürVerf in die Verfassung des Freistaats Thüringen eingeführt werden könnte. Das mit 6 : 3 Stimmen ergangene Urteil und die Sondervoten der Senatsmitglieder Heßelmann einerseits und Petermann und Licht andererseits sind auf der Internetseite des Thüringer Verfassungsgerichtshofs abrufbar.

Quelle: Pressemitteilung des VGH Thüringen vom 15. Juli 2020

Corona-Verordnung Schlachtbetriebe: Uneingeschränkte Pflicht, alle Mitarbeiter zweimal pro Woche zu testen, unverhältnismäßig; Schlachtbetriebe müssen Möglichkeit erhalten, Ausnahme vom Testrhythmus zu beantragen

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit heute den Beteiligten bekannt gegebenem Beschluss vom 30. Juli 2020 dem Eilantrag eines Schlachtbetriebs gegen die Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung vom 7. Juli 2020 teilweise stattgegeben.

Die Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung bestimmt, dass in Betrieben, deren Betriebsstätte im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügt, alle Beschäftigten zweimal wöchentlich einer Testung auf den Coronavirus zu unterziehen sind (§ 4 Abs. 2) und dass die Organisation und Finanzierung dieser Testungen dem Betriebsinhaber obliegt (§ 4 Abs. 3). Hiergegen wandte sich ein im Regierungsbezirk Tübingen gelegener Schlachtbetrieb (Antragstellerin) mit einem Eilantrag nach § 47 Abs. 6 VwGO.

Der Antrag hatte teilweise Erfolg. Der 1. Senat des VGH hat die Pflicht, alle Beschäftigten zweimal wöchentlich zu testen (§ 4 Abs. 2 Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung), ab dem 10. August vorläufig außer Vollzug gesetzt. Im Übrigen hat er den Antrag abgelehnt.

Zur Begründung führt der 1. Senat aus: Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes kann das Land durch Rechtsverordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus treffen. Die Argumentation der Antragstellerin, die vorgeschriebenen Reihentestungen könnten schon begrifflich keine „Schutzmaßnahmen“ im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sein, da es um Beschäftigte gehe, die keine Krankheitssymptome haben, treffe nicht zu. Denn Reihentestungen könnten dazu beitragen, in einer Gruppe von asymptomatischen Menschen Infektionen mit dem Coronavirus frühzeitig zu erkennen, und diese Personen bei Bedarf zu isolieren, um so die andernfalls drohende Weiterverbreitung des Virus zu verhindern.

Reihentestungen seien auch ein geeignetes Mittel. Es treffe zwar zu, dass das RKI von einer ungezielten Testung von asymptomatischen Personen insbesondere aufgrund der unklaren Aussagekraft eines negativen Ergebnisses, das lediglich eine Momentaufnahme darstelle, und wegen der Schaffung eines trügerischen Sicherheitsgefühls in der Regel abrate. Allerdings weise das RKI auch darauf hin, dass es abweichend von dieser Regel in bestimmten Situationen sinnvoll sein könne, Personen ohne erkennbare Symptome zu testen. Das gelte vor allem für Einrichtungen mit besonderen Infekti-

onsgefahren, weil viele, unter Umständen auch sehr vulnerable Personen dort regelmäßig zusammenkämen, vor Ort erhöhten Infektionsgefahren ausgesetzt seien und ein einzelner Infektionsherd deshalb in kurzer Zeit zu einer sehr schnellen, umfassenden und nicht mehr nachvollziehbaren Weiterverbreitung des Virus führen könne. Zu solchen Einrichtungen zählten Schlachtbetriebe aufgrund der Zahl der dort tätigen Personen, der aus lebensmittelhygienischen Gründen gebotenen Absenkung der Temperatur in den Betriebsstätten, der Schwere der körperlichen Arbeit, die zu einem erhöhten Aerosolausstoß führe, der hohen Fluktuation der vielfach durch Subunternehmer gestellten Mitarbeiter sowie teilweise zusätzlich deren Unterbringung in Sammelunterkünften.

Die starre und einzelfallunabhängige Pflicht zur Testung zweimal pro Woche sei allerdings zu weitgehend. Denn ein die Betriebe weniger belastendes, aber ebenso geeignetes Mittel dürfte eine Vorschrift sein, die Reihentestungen grundsätzlich vorschreibe, den betroffenen Betreibern aber die Möglichkeit eröffne, bei der zuständigen Behörde Ausnahmen von dieser Vorgabe für ihren Einzelfall zu beantragen. Denn es sei möglich, dass Betrieben der Nachweis gelinge, dass in ihrem Einzelfall ein spezifisches Hygienekonzept vorliege und tatsächlich umgesetzt werde, das es erlaube, auf eine anlasslose zweimal wöchentliche Testung von sämtlichen Beschäftigten teilweise zu verzichten. Denkbar sei es beispielsweise, dass in einem Betrieb aufgrund eines Hygienekonzepts – das freilich selbst ein Mindestmaß an anlasslosen Testungen in den besonders gefährdeten Betriebsbereichen und beispielsweise für Urlaubsrückkehrer werde vorsehen müssen – und angesichts der individuellen baulichen und sonstigen Bedingungen sichergestellt sei, dass bestimmte Mitarbeiter etwa aus dem Verwaltungsbereich tatsächlich keinen Kontakt zu Beschäftigten aus den besonders infektionsgefährdeten Betriebsstätten hätten.

Nicht zu beanstanden sei hingegen, dass der Betrieb die Organisation und Finanzierung der Testungen leisten müsse. Denn Kosten von Schutzmaßnahmen nach § 28 Infektionsschutzgesetz müsse grundsätzlich derjenige tragen, der zu den Schutzmaßnahmen verpflichtet werde.

Der Beschluss ist unanfechtbar – Az. 1 S 2087/20.

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 3. August 2020

Die aktuelle Steuergesetzgebung – eine Übersicht

VON DIRK-ULRICH MENDE

Der vorliegende Artikel will zentral über den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) berichten und in einem weiteren sehr viel kürzeren Teil über die Folgen des Referenten-Entwurfs einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Änderung der Mitteilungsverordnung.

Zunächst zum Jahressteuergesetz 2020:

Inzwischen liegt der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für das JStG 2020 vor. Beabsichtigt wird damit in Form eines „Omnibusgesetzes“ möglichst viele der aktuellen steuerlichen Gesetzgebungsbedarfe der Bundesebene abzuwickeln. So hat der Referentenentwurf jetzt schon über 200 Seiten und es ist damit zu rechnen, dass im weiteren Verfahren noch Ergänzungen vorgenommen werden. Aus kommunaler Sicht will ich vorrangig die folgenden acht Regelungsabsichten etwas näher eingehen:

1. Verfahrensrechtliche Bindungswirkung kommunaler Bescheinigungen über die steuerliche Förderfähigkeit von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG sowie von Baudenkmalen nach § 7i EStG soll bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit der Bescheinigung entfallen (Art. 1 Nr. 2 JStG 2020-E).
2. Neue Steuerbefreiung für eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundene Leistungen – § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG-E (Art. 10 Nr. 6 Buchst. b JStG-E).
3. Neue Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundene Leistungen (Art. 10 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa JStG-E).
4. Neue Umsatzsteuerbefreiung für Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hoch-

schulen sowie bestimmten Schulen (Art. 10 Nr. 6 Buchst. d JStG-E).

5. Optionsrecht für Bund und Länder, die umsatzsteuerlichen Erklärungs-pflichten auf mehrere Unter-Organisationseinheiten aufzusplitten – Übertragung auf kommunale Ebene? (Art. 10 Nr. 14 Buchst. g JStG-E).
6. Städte sollen dem Steuergeheimnis unterliegende Informationen aus Vollstreckungsverfahren bei Realsteuern zukünftig wieder für Vollstreckung anderer Forderungen nutzen dürfen (Art. 21 Nr. 2 Buchst. a JStG 2020-E).
7. Erweiterung des Kreises der mitteilungs-pflichtigen Stellen (§ 93a AO) um Betriebe gewerblicher Art und öffentliche Beteiligungsunternehmen, sofern sie im funktionalen Sinne eine Behörde sind (Art. 21 Nr. 10 Buchst. a JStG 2020-E).
8. Städte sollen im Rahmen des Mitteilungsverfahrens nach § 93a Abgabenordnung am Steuer-ID- Abrufverfahren beim BZSt teilnehmen können (Art. 21 Nr. 10 Buchst. b JStG 2020-E).

Zu 1.

Die in § 7h EStG und § 7 i EStG vorgesehenen Änderungen sind nicht akzeptabel. Sie unterstellen im Grunde, dass die Kommunen sich nicht an rechtliche Vorgaben halten, sondern „Gefälligkeitsbescheinigungen“ ausstellen würden. Das ist ein „grobes Foul“ gegen die Kommunen und ihre Mitarbeiter*innen. § 7h EStG gewährt unter bestimmten Voraussetzungen erhöhte Abschreibungen bei Gebäuden



Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städtetages

in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. Ein Steuerpflichtiger kann die erhöhten Abschreibungen in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde das Vorliegen der bautechnischen Voraussetzungen nachweist. Die Bescheinigung der Gemeinde hat eine Bindungswirkung für die Finanzverwaltung. Sie erstreckt sich auf die in § 7h Abs. 1 EStG benannten Tatbestandsmerkmale, also auf die Feststellung, ob ein Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB bzw. Maßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt und ob Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden sind. Nach diesen Grundsätzen prüft allein die Gemeinde, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB durchgeführt wurden. Aufgrund der Wertungen des Baugesetzbuchs muss entschieden werden, wie die Begriffe „Modernisierung“ und „Instandsetzung“ zu verstehen sind und ob darunter auch ein Neubau in bautechnischem Sinne zu subsumieren ist.

Kommunen und Finanzverwaltung streiten bereits seit einem Jahrzehnt über die Frage, ob und inwieweit die Finanzämter zu einer eigenständigen Prüfung der bescheinigten Anspruchsvoraussetzungen berechtigt sind. Aus Sicht der Kommunen und der BFH-Rechtsprechung fällt die Antwort auf diese Frage eindeutig aus: Mangels eigener Sachkunde ist es den Finanzbehörden schlicht nicht möglich zu überprüfen, ob Maßnahmen im Sinne des § 7h Abs. 1 EStG durchgeführt werden. Damit wird auch der Normzweck gewährleistet. Der Eigentümer soll mit der Ausstellung der Bescheinigung einen Rechtsanspruch auf die Richtigkeit der bescheinigten Leistungen gegenüber der Gemeinde erhalten. Eine Zweifachzuständigkeit in gleicher Sache von Gemeinde und Finanzbehörden ist weder vorgesehen noch zweckmäßig. Der Referentenentwurf sieht nun vor durch die unscheinbare Einfügung der Wörter „durch eine nicht offensichtlich rechtswidrige“ (Bescheinigung) ein Prüfrecht der Finanzämter zu statuieren.

Dies soll auch in § 7i EStG erfolgen, welcher unter bestimmten Voraussetzungen erhöhte Abschreibungen bei Baudenkmalen gewährt. Auch hier ist ein entsprechendes Bescheinigungsverfahren vorgesehen und die Bindungswirkung der kommunalen Bescheinigung soll in gleicher Weise beschränkt werden.

Eine solche weitere Prüfung in den Finanzämtern erfolgt künftig dann aber nicht mehr unter fachlichen Aspekten sondern unter fiskalischen. Gerade für die Entwicklung unserer Städte ist das angesichts der Herausforderungen vor denen wir stehen und bei der Notwendigkeit die privaten Investoren seitens der Kommunen fachlich zu begleiten nicht hinnehmbar. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Deutsche Städtetag sich im weiteren Verfahren gegen beide gleichgerichteten Neuregelungen aussprechen wird!

Zu 2.

Eine für die Kommunen dagegen ausgesprochen positive Änderung sieht der Referentenentwurf des Jahressteuergesetz 2020 bei der Steuerbefreiung

nach § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG-E vor, nach der zukünftig die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR), von Sanitäts- und Rettungsdiensten oder von Einrichtungen, die nach § 75 SGB V die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen, erbracht werden. Es handelt sich hierbei um eine richtlinienkonforme Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Entsprechende Leistungen sind insbesondere dann steuerfrei, wenn sie von jPdÖR erbracht werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der öffentliche Träger des Rettungsdienstes laut Rettungsdienstgesetz des jeweiligen Landes die Aufgaben im Rettungsdienst selbst durchführt.

Von der Neuregelung sind aber auch Sanitätsdienstleistungen bei Großveranstaltungen oder Versammlungen erfasst, die von Sanitäts- und Rettungsdiensten erbracht werden, die die jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies betrifft zum einen Sanitätsdienste, soweit deren Leistungen für die betreffende Veranstaltung durch die örtliche Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde (kommunale Gefahrenabwehrbehörde) angeordnet sind. Dies gilt unabhängig davon, dass der Sanitätsdienst durch den Veranstalter vertraglich beauftragt ist. Zum anderen betrifft dies Leistungserbringer im Rettungsdienst, soweit diesen der öffentliche Träger des Rettungsdienstes laut Rettungsdienstgesetz des Landes seine Aufgaben ganz oder teilweise übertragen hat.

Die Befreiung umfasst neben dem Vorhalten von Heilbehandlungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft auch die ggf. tatsächlich erbrachte Erstversorgung bei Verletzungen und Erkrankungen (Erste-Hilfe-Maßnahmen) einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen, die allgemeine Betreuung verletzter Personen, die Herstellung der Transportfähigkeit sowie die Transportbegleitung. Ebenfalls fallen unter die Steuerbefreiung im Bereich der Rettungsdienste zum Beispiel Leistungen im ärztlichen Notfalldienst wie

das Bereitstellen von Notfallfahrzeugen samt Fahrern bzw. Rettungssanitätern oder Rettungshelfern, das Bereitstellen und der Betrieb einer Rettungsleitstelle bzw. Rettungswache, die Annahme und die Vermittlung eingehender Notfalle sowie die Notfallrettung selbst.

Zu 3.

Ebenso positiv zu würdigen ist die vorgesehene Änderung im Rahmen der Richtlinienkonformen Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie bei Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (sowie der weiteren in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen). Diese werden von der Umsatzsteuer befreit. Erfasst werden darüber hinaus auch z.B. die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, die Erstellung von Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI, Leistungen beim Hausnotruf nach § 40 SGB XI oder der Erteilung von Pflegekursen nach § 45 SGB XI.

Zu 4.

Eine weitere positive Umsatzsteuerbefreiung findet sich bei Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen sowie an bestimmten Schulen, wenn sie als eigenständige Leistung gegenüber Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gem. Art. 7 Abs. 4 GG staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an (nach den Schulgesetzen der Länder) staatlich anerkannten Ergänzungsschulen erbracht werden.

Zu 5.

Bund und Länder räumen sich hier das Recht ein, die Umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten auf mehrere Unter-Organisationseinheiten aufzusplitten, Europarechtlich ist nicht eindeutig, ob das wirklich möglich ist. Allerdings ist der Wunsch nachvollziehbar, dass der Bund und die einzel-



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

nen Länder nach aktuellem Regelstand im neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) jeweils einen Steuerpflichtigen bilden und müssten daher im neuen Umsatzrecht auch jeweils eine einheitliche Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung abgeben. Offenkundig ist das praktisch kaum organisatorisch zu bewältigen.

Die Neuregelung wirft die Frage auf, ob das neue Optionsrecht auch für die kommunalen Gebietskörperschaften gefordert werden sollte. Nach bisherigen Rückmeldungen aus der Praxis wird kein Bedarf für eine solche Option gesehen. Die Hauptgeschäftsstelle des DST beabsichtigt auf Grundlage der dort vorliegenden Rückmeldungen allerdings nicht, eine Ausweitung dieses Optionsrechts auf die Städte zu fordern.

Zu 6.

Gerade für die Praxis wird hier eine für die Kommunen positive Änderung der AO vorgesehen. Auf Bitten des Deutsche Städtetags hat das BMF jetzt im Referenten-Entwurf mit der Einfügung einer neuen Nr. 6 in § 1 Abs. 2 AO künftig bundesgesetzlich geregelt, dass § 249 Abs. 2 Satz 2 AO von den Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern anzuwenden ist. Durch die damit unmittelbar anzuwendende Offenbarungsvorschrift können Städte ihnen bekannte Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zukünftig auch für die Vollstreckung von anderen Forderungen nutzen.

Diese erneute Änderung der AO ist notwendig geworden, nachdem im Zuge der Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung im Mai

2018 diverse Änderungen der Abgabenordnung im Bereich der Regelungen zum Steuergeheimnis vorgenommen worden sind. Unter anderem wurde geregelt, dass die Verwertung geschützter Daten nur noch dann zulässig ist, wenn dies durch „Bundesgesetz“ – und nicht mehr wie zuvor durch „Gesetz“ zugelassen ist (siehe § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO). Die AO oder andere Bundesgesetze weisen aber bisher keine Regelung auf, nach der die Städte ihnen bereits bekannte Informationen aus der Vollstreckung von Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer) auch für die Vollstreckung anderer Gemeindeforderungen verwenden dürfen. Bisher fanden sich entsprechende Regelungen in den Landes-Vollstreckungsgesetzen, die aber keine Bundesgesetze sind.

Auf kommunaler Ebene hat diese Beschränkung zu erheblichen praktischen Problemen bei der Vollstreckung geführt: Zum einen stellt diese Änderung die Städte mit Blick auf die Software und Personalausstattung vor große organisatorische und technische Probleme, da unter anderem nun mehrfache Datenerhebungen erforderlich werden. Zum anderen zeigt der Vollstreckungsadressat oft auch wenig Verständnis dafür, dass er von der gleichen kommunalen Vollstreckungsbehörde mehrfach zu de facto inhaltsgleichen Daten abgefragt wird.

Zu 7.

Betriebe gewerblicher Art und Beteiligungsunternehmen der Kommunen sollen zukünftig ebenfalls der Mitteilungspflicht nach § 93a Abs. 1 AO

(für bestimmte gewährte Leistungen) unterliegen, wenn diese Stellen zugleich eine Behörde im funktionalen Sinne sind. Nähere Hinweise zum praktischen Anwendungsbereich finden sich allerdings in der Gesetzesbegründung keine. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Neuregelung auswirkt.

Zu 8.

Hier wird eine längst überfällige Selbstverständlichkeit geregelt. Die Städte erhalten im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung als mitteilungspflichtige Stellen nach § 93a AO die Möglichkeit, die Steuer-ID der Begünstigten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch abzurufen.

Soweit zu den relevanten Änderungen im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2020. Wie angekündigt folgen noch kurze Hinweise im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Änderung der Mitteilungsverordnung.

Im Zuge der Corona-Krise haben zum Teil auch Kommunen den erheblich betroffenen Unternehmen verschiedenste Unterstützungsleistungen gewährt. Ein Teil dieser Leistungen wird bei den Unternehmen als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu qualifizieren sein, deren Besteuerung sicherzustellen ist.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet der Entwurf öffentliche Stellen (einschließlich Kommunen), die Subventionen bewilligen, zur Mitteilung entsprechender Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle. Darüber hinaus trifft der Entwurf Regelungen, mit denen das bisherige papiergebundene Mitteilungsverfahren zum 1. Januar 2025 durch ein elektronisches Mitteilungsverfahren ersetzt werden soll.

Der Deutsche Städtetag hat sich schriftlich gegenüber dem BMF dafür ausgesprochen, dass die Städte und Gemeinden von der Mitteilungsfrist ausgenommen werden, sofern es sich um eigene Hilfsprogramme der Kommunen handelt. Es bleibt abzuwarten, ob der DST damit Erfolg hat.

Schule in Zeiten von Corona – Regelbetrieb nach den Sommerferien

VON NICOLE TEUBER

Die Corona-Pandemie hält uns alle in den verschiedensten Bereichen unseres Lebens auch weiter in Atem – insbesondere auch in den Schulen. Vom 16. März 2020 bis zum Beginn der Sommerferien haben Schulen aus den unterschiedlichsten und für uns neuen Facetten die Pandemie kennengelernt. Zunächst gab es in Niedersachsen und ganz Deutschland einmalige Schließung aller Schulen. Nach den Osterferien wurde jahrgangsweise langsam aufsteigend die Schule im Wechselmodell eingerichtet. Alles verbunden mit der großen Hoffnung, dass nach den Sommerferien wieder „Normalität“ in die Schulen einzieht. Und jetzt?

Während der Sommerferien haben sich das Niedersächsische Kultusministerium und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände intensiv mit dem Thema „Rahmenhygieneplan für Schule“ beschäftigt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, wie ein Rahmenhygieneplan aussehen kann, der alle möglichen Szenarien einer Pandemie abbildet. Denn inzwischen ist allen Beteiligten bewusst, dass die Corona-Pandemie auch im nächsten Schuljahr den Schulalltag unserer Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer aber auch der Schulträger stark beeinflussen wird. Lokale Infektionsgeschehen können jederzeit zu Schulschließungen führen. Genauso gut kann es sein, dass Schulen davon großflächig verschont bleiben. Neu ist dabei: es wird keine landesweiten Lockdowns mehr geben. Vielmehr wird regional entschieden, wie mit dem Infektionsgeschehen umgegangen wird.

Um alle Eventualitäten für alle Beteiligten klar und deutlich abzubilden, wurde der neue Rahmenhygieneplan Schule, der zum 5. August 2020 in Kraft getreten ist, erarbeitet. Die drei dort genannten Szenarien finden sich auch in § 17 der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit Stand vom 31. Juli 2020 wieder. Danach gibt es künftig folgende Szenarien:

Szenario A – der eingeschränkte Regelbetrieb:

Bei diesem Szenario findet der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können. Ziel hierbei ist eine feste und unveränderliche Personenzusammensetzung, um im Infektionsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es besteht weiterhin das Abstandsgebot von 1,5 Meter zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler können im Klassenraum OHNE Mindestabstand und OHNE Mund-Nasen-Schutz nebeneinander sitzen. Wenn sie den Unterrichts- oder Arbeitsraum verlassen, hat jede Person einen Mund-Nasen-Schutz in den von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen – und zwar immer dann, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Meter zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören, nicht eingehalten werden kann.

Szenario B – Schule im Wechselmodell:

Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht zulässt, kann das zuständige Gesundheitsamt anordnen, dass abweichend von Szenario A an einer



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

Schule der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfindet, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben soll. Das bedeutet, dass die Klassen wieder geteilt werden. Wenn die eine Gruppe zur Schule geht, bleibt die andere Gruppe zu Hause und lernt von zu Hause aus – und umgekehrt. Die Gruppengröße darf hier maximal 16 Personen betragen. Außerdem kann im Bedarfsfall eine Notbetreuung in kleinen Gruppen für die Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingerichtet werden. Eine erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen ist für diesen Fall zulässig.

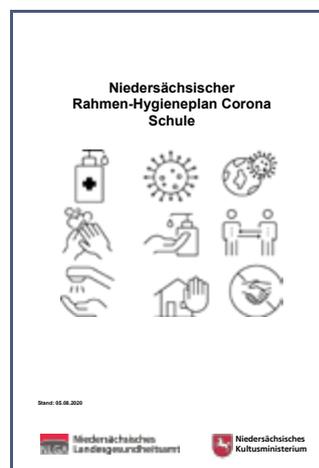
Szenario C – Quarantäne und Shutdown:

Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen – und zwar immer dann, wenn eine Anordnung zum Wechselmodell (Szenario B) nicht ausreicht um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Auch für diesen Fall wird bei Bedarf die Notbetreuung in kleinen Gruppen für die Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingerichtet. Auch hier ist wieder eine erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen zulässig.

Im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule mit Stand vom 5. August 2020 können die Einzelheiten nachgelesen werden. Der Rahmen-Hygieneplan ist unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/neufassung-des-rahmen-hygieneplan-corona-schule-veroeffentlicht-191444.html> veröffentlicht.

gieneplan-corona-schule-veroeffentlicht-191444.html veröffentlicht.

In dem Rahmen-Hygieneplan wird auch erläutert, wie sich Eltern und Schülerinnen und Schüler bei Erkrankungen verhalten sollen und was beim Auftreten von Symptomen von Schülerinnen und Schülern in der Schule zu



beachten ist. Spannend wird für uns alle gemeinsam der Praxistest, der nach den Sommerferien mit Beginn des neuen Schuljahres startet.

Eine große Herausforderung sind auch die sogenannten Reiserückkehrer aus Risikogebieten und aus dem Ausland. Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind inzwischen verpflichtet, innerhalb von 72 Stunden nach Rückreise einen Corona-Test zu machen, alle Reiserückkehrer aus dem sonstigen Ausland können diesen Test innerhalb von 72 Stunden freiwillig machen. Derzeit steigen die Infektionszahlen wieder an. Ob dieser Anstieg Auswirkungen auf das Schulgeschehen haben wird, ist bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht absehbar. Darüber werden wir dann in der nächsten Ausgabe berichten. Gut für Niedersachsen ist, dass wir nicht das erste Bundesland sind, dass mit dem neuen Schuljahr startet. Wir können von den Erfahrungen aus beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg Vorpommern und Schleswig Holstein profitieren. Wichtig bleibt jedoch auch weiterhin, dass wir uns alle an die Hygiene- und Abstandsregeln halten und mit Bedacht handeln, um Risikogruppen in unserem täglichen Umfeld nicht zu gefährden.

Auf unsere Schulen und damit auf unsere Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulträger wartet ein spannendes neues Schuljahr, dass mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der Corona-Pandemie von vielem abweicht, was uns vertraut und bekannt ist. Wir wünschen allen viel Ruhe und Gelassenheit, Kraft und Ausdauer, damit dieses Schuljahr für alle an Schule Beteiligten trotz oder gerade auch wegen der Corona-Pandemie ein erfolgreiches Schuljahr wird.

Bleiben Sie gesund!



Schrifttum

Akteneinsicht im Verwaltungsrecht

Troidl

C.H.BECK, 2. Auflage 2020
XXX, 263 S., Kartoniert 59 Euro
ISBN 978-3-406-74566-9

Zum Werk

Das Recht auf Akteneinsicht hat eine zentrale Bedeutung für die Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Mandate. Der bewährte Praxisleitfaden bietet dazu einen systematischen Gesamtüberblick.

Im Verwaltungsprozess ergibt sich ein Einsichtsrecht aus § 100 VwGO. Für Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens ist das Einsichtsrecht in § 29 VwVfG geregelt. Daneben gibt es zahlreiche spezialgesetzliche Ansprüche auf Informationszugang, beispielsweise nach den Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern sowie dem Umweltinformationsgesetz.

Der Leitfaden behandelt die Rechtsfragen der Akteneinsicht aus Anwaltsperspektive, richtet sich aber auch an Verwaltungsrichter und Verwaltungsjuristen. Neben den Voraussetzungen der einzelnen Ansprüche geht es auch um die prozessuale Durchsetzung, wenn eine Behörde die Akteneinsicht verweigert. Zudem werden praktische Hinweise für die effektive Sichtung der Aktenvorgänge gegeben, die z.B. in Planfeststellungsverfahren äußerst umfangreich sind. Über 600 Fundstellen geben einen fundierten Überblick zur einschlägigen Rechtsprechung.

Inhalt

- Praktische Bedeutung der Akteneinsicht
- Akteneinsicht bei Behörden
- Akteneinsicht bei Gericht
- In camera-Verfahren
- Akteneinsicht nach Rechtsgebieten geordnet, z.B. im Baurecht, Immissionsschutzrecht, Umweltrecht und Kommunalrecht, im Öffentlichen Dienstrecht und im Prüfungsrecht
- Durchsetzung des Anspruchs auf Akteneinsicht

Vorteile auf einen Blick

- umfassende Darstellung zum Akteneinsichtsrecht im Verwaltungsrecht
- Zusammenspiel von VwVfG und VwGO mit UIG, VIG und IFG
- systematischer Überblick der zahlreichen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen
- Checklisten und Übersichten, Fallbeispiele und Praxistipps zum taktischen Vorgehen
- Muster für Schreiben und Schriftsätze in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess

Zur Neuauflage

Seit der Voraufgabe sind mehrere Gesetzesänderungen und Neuregelungen berücksichtigt, z.B. neue landesrechtliche Informationsfreiheitsregelungen in Rheinland-Pfalz (LTranspG), Schleswig-Holstein (IZG-SH), Hessen (HDSIG) und Bayern (Art.39 BayDSG). Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf Reichweite und Grenzen der Akteneinsicht.

Im Hinblick auf die Einsichtsrechte im Verwaltungsprozess wurden aktuelle Fragen der isolierten Klagbarkeit, der Möglichkeit einstweiliger Anordnungen (Beschleunigungsgrundsatz) sowie der Aktenordnung behandelt.

Neue Rechtsprechung wurde umfassend eingearbeitet, etwa zu Umweltinformationen über Dieselskandal, Glyphosat, Atomausstieg und Stuttgart 21.

Zielgruppe

Der Leitfaden wendet sich an alle im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsrichter sowie Behördenvertreter, aber auch an Unternehmensjuristen und Verbandsjuristen, die mit verwaltungsrechtlichen Fragen befasst sind.

Kindertagesbetreuung in Coronazeiten – Regelbetrieb ab dem 1. August 2020

VON GÜNTER SCHNIEDERS

Ab dem 1. August 2020 ist der Regelbetrieb in den Niedersächsischen Kitas wieder gestartet. Bis dahin war es für den Niedersächsischen Städtetag wieder ein langer Weg mit intensiven Gesprächen und Diskussionen mit dem Land – insbesondere mit dem Kultusministerium (MK).

Alles begann mit dem Erlass des Sozialministeriums (MS) vom Freitag, 13. März 2020, und Untersagung des Betriebes von sämtlichen Kindertagesstätten und Horten sowie der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege ab dem darauffolgenden Montag, dem 16. März 2020. Das oberste Ziel war die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus durch die Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Deshalb war die Schließung der Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der Kindertagespflege auch nicht kritikwürdig.

Dennoch gab es immer wieder Diskussionen und unterschiedliche Ansichten zur richtigen Vorgehensweise. Das betraf sowohl die Notbetreuung, den eingeschränkten Betrieb mit dem Stufenplan als auch den nun wieder anlauenden Regelbetrieb.

Bedenken des Niedersächsischen Städtetages

Der Niedersächsische Städtetag hat sich regelmäßig dafür eingesetzt, dass möglichst viele Eltern und Kinder auch in Corona-Zeiten von der Kindertagesbetreuung profitieren können. Zugleich waren wir aber skeptisch, dass ein Regelbetrieb mit all seinen gesetzlich normierten Voraussetzungen tatsächlich ohne Einschränkungen zum 1. August 2020 umsetzbar ist. Hintergrund der Bedenken war das Ergebnis einer Abfrage bei unseren Mitgliedern zur Einschätzung dazu, wieviel Fachkräfte zum 1. August 2020 in den Kitas nicht zur Verfügung stehen werden.

Diese Abfrage hatte – wie erwartet – ein sehr uneinheitliches Bild gezeigt:



Günter Schnieders
ist Referent beim
Niedersächsischen
Städtetag

Von den 80 Kommunen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, haben allerdings immerhin etwa die Hälfte mitgeteilt, dass ein nicht unerheblicher Teil des Personal voraussichtlich nicht eingesetzt werden kann. Darunter waren Kommunen und Kitas, die einen Ausfall von bis zu 17 Prozent des Fachpersonals meldeten.

Um dieser Gefahr des Personalmanagements und der daraus resultierenden Gefahr der notwendigen Schließung von Einrichtungen entgegen zu wirken, wollte das MK einen Paradigmenwechsel beim Umgang mit den sogenannten vulnerablen Personen vollziehen. Es sollte nach Auffassung des MK eine generelle Festlegung zur Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in eine Risikogruppe ausgeschlossen werden und stattdessen eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer medizinischen Begutachtung vorgesehen werden.

Was erstmal grundsätzlich nachzuvollziehen ist, stellt allerdings die kommunalen Arbeitgeber vor Probleme, da diese sich neben der Erlasslage auch an die Tarifverträge zu halten und an die dazu ausgearbeiteten und verabredeten Abkommen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Allein die ver-

änderte Sicht des MK konnte also nicht maßgeblich für den Umgang mit dem kommunalen Personal sein.

Ein weiterer Kritikpunkt des NST war die Tatsache, dass hier lediglich nur für eine Berufsgruppe die Festlegung erfolgt, dass der Einsatz von Risikopersonen als unkritisch angesehen wird. Nach Auffassung des NST muss das zuständige Ministerium des Landes dies für alle Berufsgruppen umsetzen, wenn das Landesgesundheitsamt eine solche Vorgehensweise empfiehlt bzw. befürwortet.

Wir befürchteten deshalb, dass trotz der beabsichtigten Maßnahmen des MK weiterhin ein nicht unerheblicher Teil der Fachkräfte nicht eingesetzt werden kann und dass einzelne Gruppen- und / oder Einrichtungen geschlossen bleiben müssen. Es wurde daher dem MK vorgeschlagen, die Kindertagesstätten im „eingeschränkten Betrieb“ zu belassen und damit die landesrechtlichen Standards, wie zum Beispiel den Fachkraft-Kind-Schlüssel, weiterhin auszusetzen.

Hierauf hat das Kultusministerium mit seinem Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung und dem Leitfaden „KiTa in Corona-Zeiten 2.0 Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Kita-Leitungen sowie Fach- und Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen“ reagiert und folgenden Passus dort mitaufgenommen:

„Für die Zeit vom 01.08. bis zum Ende der Herbstferien kann zum Schutz vulnerabler Personen ein Übergang zum Regelbetrieb erforderlich sein. Grundsätzlich sind die Personalstandards nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und den Durchführungsverordnungen einzuhalten. Sofern im konkreten Einzelfall eine Fachkraft coronabedingt

ausfällt, kann der Träger einer Kindertageseinrichtung je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Eltern) mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen. Voraussetzung ist, dass mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. Auf diese Möglichkeit kann nur dann zurückgegriffen werden, wenn im Vertretungspool des Trägers keine Fachkräfte mehr zur Verfügung stehen. Der Träger muss sich in diesem Fall zudem vor dem Einsatz einer anderen geeigneten Person mit dem jeweils zuständigen örtlichen Jugendamt abstimmen.“

Dies gibt den Kommunen und den Einrichtungen den nötigen Spielraum, um auf eventuelle Personalausfälle adäquat reagieren zu können.

Erfreulicherweise scheinen sich aktuell unsere Befürchtungen bezüglich des Personalmangels nicht zu bewahrheiten. Die Rückmeldungen aus unseren Kitas sind fast durchweg positiv. Dennoch ist es gut, dass wir das MK zu einem Übergangszeitraum bewegen konnten. Unter anderem auch deshalb, weil die Corona-Zahlen zurzeit wieder in die Höhe schnellen.

Problem „Flexikinder“

Ein weiteres Thema für die Kommunen in Coronazeiten ist die Zurückstellung der „Flexikinder“ bei der Einschulung:

In der Vergangenheit haben Eltern in großem Umfang von der Möglichkeit des § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG Gebrauch gemacht. Danach können Erziehungsberechtigte für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. In den letzten zwei Jahren war diese Regelung ein dauernder Streitpunkt zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Kultusministerium, da die Kita-Bedarfsplanung der Kommunen auf diese Zurückstellungen nicht mehr rechtzeitig reagieren konnte.

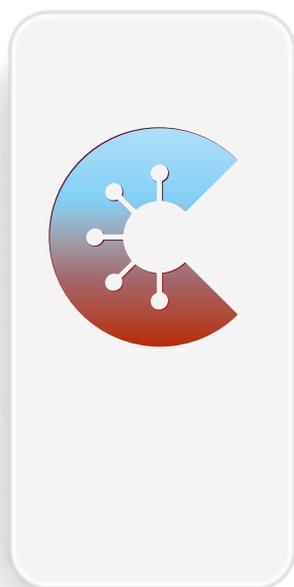
Von unseren Mitgliedern haben wir nun Hinweise erhalten, dass Eltern die vorgenannte Regelung wegen der aktuellen Corona-Situation in den Kindertagesstätten und Schulen in noch stärkerem Umfang nutzen, als in den vergangenen Jahren. Eine Umfrage bei unseren Mitgliedern sollte ermitteln, ob dies ein allgemeiner Trend ist.

Die Vermutung, dass in diesem Jahr voraussichtlich noch mehr „Flexi-Kinder“ zurückgestellt werden, hat sich durch die Umfrageergebnisse erhärtet: Hatte eine Abfrage zum letzten Kita-Jahr 2019/2020 noch ergeben, dass hochgerechnet 7790 Kinder zurückgestellt wurden, so waren es nach der erneuten Umfrage zum Kita-Jahr 2020/2021 hochgerechnet nun 10 889 zurückgestellte Kinder. Das ist immerhin eine Steigerung um fast 40 Prozent. Bei einer solchen Hochrechnung wären das rund 436 zusätzliche nicht eingeplane Kita-Gruppen.

Fazit

Das Coronavirus wird uns auch im Bereich der Kindertagesbetreuung weiter beschäftigen. Sei es bei der Frage der Personalressourcen, der Problematik von steigenden Fallzahlen oder bei der hohen Anzahl von zurückgestellten Einschulungskindern.

Auch wenn Herr Minister Tonne zum Beispiel auf unsere Initiativen zur Anpassung des Schulgesetzes bei den „Flexikindern“ mit Hinweis auf den Vertrauensschutz der Eltern ablehnend reagiert hat, wird der NST mit neuen Zahlen einen erneuten Anlauf Richtung Land unternehmen, um den Kommunen wieder mehr Planungssicherheit beim Kita-Ausbau zu verschaffen.



DIE CORONA-WARN-APP:

SCHÜTZT ALLE, DIE IHNEN WICHTIG SIND.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung



Clearingstelle des Landes – ein Beitrag für weniger Bürokratie?

VON DIRK-ULRICH MENDE

Am 14. Juli 2020 unterzeichneten der Wirtschaftsminister, Kammern und Verbände den Vertrag für den Mittelstandsbeirat oder kurz die Clearingstelle des Landes.

Auch der Niedersächsische Städte- tag ist Vertragspartei ebenso wie die beiden anderen Kommunalen Spitzenverbände, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und der Niedersächsische Landkreistag. Der Vertragsunterzeichnung war vorausgegangen, dass die Landesregierung völlig überraschend ohne Vorankündigung am 17. März 2020 den Beschluss gefasst hatte, eine unabhängige und weisungsfreie Stelle außerhalb der Landesverwaltung bei der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN) anzusiedeln. Diese Stelle solle künftig in einem sogenannten Clearingverfahren Gesetzes- und Verordnungsvorhaben bereits im Entstehungsprozess auf ihren bürokratischen Mehraufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), überprüfen.

Nach den zu diesem Beschluss in der Presse mitgeteilten Vorstellungen der Landesregierung soll die Clearingstelle in einem sehr frühen Stadium vorge- sehene Gesetze und Verordnungen auf ihre Auswirkungen auf die kleinen und

mittleren Wirtschaftsunternehmen überprüfen und ein zusammenfassendes Gutachten dazu erstellen. Änderungsvorschläge sollen empfehlenden Charakter haben und der Beratung des Ressorts dienen, das für das Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben zuständig sei, der Landesregierung und des Landtags. Auf Wunsch der am Gesetzgebungsprozess beteiligten Stellen kann die Clearingstelle zudem zu sonstigen rechtlichen Fragestellungen, die eine erhebliche Mittelstandsrelevanz ausweisen, beratend tätig werden.

Dieser Beschluss hatte die Kommunalen Spitzenverbände bewogen bei Minister Althusmann (CDU) vorstellig zu werden und deutlich auf die Anhörungsrechte der Kommunen hinzuweisen und diese einzufordern. Durch eine solche Clearingstelle dürften diese Rechte nicht verkürzt werden.

In dem damaligen Schreiben an Minister Althusmann heißt es wörtlich: „Wir sehen in der beabsichtigten Änderung der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung einen



Dirk-Ulrich Mende ist Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages

Eingriff in die Rechte der Kommunalen Spitzenverbände, wie sie ausdrücklich in Art. 57 Abs. 6 Niedersächsische Verfassung geschützt werden.“

Deutlich haben wir darüber hinaus gemacht, dass nach unserer Einschätzung die Belange des Mittelstandes und des Bürokratieabbaus problemlos im bisher bewährten Verfahren der Anhörung aller Beteiligten vorgetragen und beraten werden können. Außerdem gibt es ja auch seit vielen Jahren eine Mittelstandsbeauftragte beim Wirtschaftsminister. Ganz grundsätzlich teilen wir den Grundsatz, dass mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen und mittelstandsrelevante

Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes einer engen Abstimmung mit den Interessensverbänden des Mittelstandes bedürfen. Mit diesen Positionen gab es dann Gespräche mit dem Wirtschaftsminister. Danach war klar, dass der „Clearingstelle“ ein Beirat angegliedert werden soll.

Mitglieder im Mittelstandsbeirat sind neben dem Wirtschaftsministerium als Vertreterin der Landesregierung die Interessenverbände des Mittelstandes – die IHKN, die Handwerkskammern, die Unternehmerverbände Niedersachsen und die Unternehmerverbände Handwerk. Des Weiteren werden dem Beirat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens angehören. Damit ist sichergestellt, dass die Kommunalen Spitzenverbände wenigstens gleichzeitig zu allen anderen Verbänden über Gesetzesvorhaben oder Verordnungsentwürfe informiert werden. Sie erhalten somit so frühzeitig, wie die Wirtschaft Informationen über



Niedersachsens Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann und IHKN-Präsident Gerhard Oppermann unterzeichneten die Verträge zur gemeinsamen Gründung der Clearingstelle für das Land Niedersachsen

geplante Verordnungen oder Gesetze und können diese bewerten. Im Beirat können sie Einfluss auf die Stellungnahmen nehmen. So können sie die Kommunalen Interessen auch in diesem Rahmen wahren.

Nach den Gesprächen waren auch weitere Punkte hinsichtlich des Verfahrens verbindlicher geregelt. Künftig wird also nunmehr bei den Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ein Clearingverfahren durchgeführt werden, wenn eine erhebliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist und die Staatssekretärsrunden die Einleitung des Verfahrens beschließt. Im Rahmen des Clearingverfahrens soll die Clearingstelle auf den Sachverstand der zuständigen Kammern und Verbände in Niedersachsen zurückgreifen.

Die Clearingstelle wird ein Gutachten abgeben, das in die weiteren Beratungen des Landes einfließt. Anschließend wird das bislang übliche Beteiligungsverfahren der Verbände durchgeführt. Im Rahmen dieser Verbandsbeteiligung können also kommunale Anliegen gegebenenfalls erneut vorgetragen werden.

Insofern befürchten wir hier durchaus eine zusätzliche Belastung und Verdopplung der Arbeit. Ob das also zu dem gewünschten Bürokratieabbau führen wird bleibt abzuwarten. Von daher ist es zu begrüßen, dass eine Evaluation der Arbeit der Clearingstelle erfolgen soll. Ein gewisses Maß an Skepsis dieser „Clearingstelle“ gegenüber bleibt bis dahin ganz sicher bei den Kommunalen Spitzenverbänden erhalten.

Viele Fliegen mit einer Klappe:

Del IQ macht kommunales Fördermittelmanagement effizient – und Arbeitsplätze attraktiver

Die strategischen Zukunftsthemen der Kommunen sind ebenso divers wie komplex. Einnahmenschwund, Fachkräftemangel, Digitalisierung und neue Mobilität sind nur ein paar der Schlagwörter, die auch zukünftig im Fokus stehen werden. Da scheint eine einfache Lösung mit mehrfachem Nutzen zu schön um wahr zu sein. Und doch gibt es sie.

Die kommunalen Herausforderungen: Finanzen und Fachkräfte

Ein aktuelles Problem vieler Kommunen sind die sinkenden Gewerbesteuerentnahmen. Die Stadt Ennepetal verzeichnet einen Rückgang um rund 30 Prozent¹, Halle an der Saale verliert sogar 57 Prozent der Gewerbesteuerentnahmen².

1 Quelle: <https://www.wp.de/staedte/ennepetal-gevelsberg-schwelm/ennepetal-ein-drittel-weniger-gewerbesteuer-wegen-corona-id230113698.html>, abgerufen am 7.8.2020.

2 Quelle: <https://hallespektrum.de/nachrichten/wirtschaft/corona-drueckt-auf-die-gewerbesteuer-halle-nahm-nur-noch-halb-so-viel-ein-as-im-vorjahr/379451/>, abgerufen am 7.8.2020.

Die Höhe der Einbußen kann zu massiven Finanzierungsschwierigkeiten für kommunale Projekte führen. Nicht umsonst hat die Bundesregierung Hilfe in Höhe von sechs Milliarden Euro zugesagt, um die Kommunen handlungsfähig zu halten. Selbst für die folgenden zwei Jahre sehen die Prognosen eher düster aus: „Damit die Kommunen als Stabilitätsanker funktionieren können, werden sie voraussichtlich auch in den Jahren 2021 und 2022 Unterstützung benötigen“, teilte die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin des Deutschen

Städtetages, Verena Göppert, der Deutschen Presse-Agentur mit. Spielraum für Neuinvestitionen ist somit auf lange Sicht nicht vorhanden.

Kein aktuelles, aber nicht weniger drängendes Problem ist der Fachkräftemangel, der nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Kommunen betrifft. Nach einer Untersuchung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 2019 warnte die DStGB-Zeitschrift „Kommunal“ sogar vor einem Zusammenbruch der Kommunalverwaltungen, da rund 800 000 Stellen

bundesweit im öffentlichen Dienst unbesetzt bleiben könnten.³ Und auch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement widmet dem Thema Mitarbeitergewinnung und -bindung den Leitartikel in ihrem aktuellen Newsletter.⁴

Sinkende Gewerbesteuereinnahmen und Stellenbesetzungsprobleme: zwei drängende Probleme, mit denen sich Kommunen jeder Größe auseinandersetzen müssen.

Die schwierige Suche nach Lösungen

Eine Studie der Unternehmensberatung pwc beschäftigt sich mit der Entwicklung der Fachkräftesituation im öffentlichen Sektor bis zum Jahr 2030. Darin wird prognostiziert, dass der Fachkräftemangel sich im öffentlichen Dienst deutlich stärker bemerkbar machen wird als in der Industrie, da sich Rationalisierungseffekte hier nur bedingt nutzen lassen. Allein in der Verwaltung würden demnach in zehn Jahren rund 151.000 Fachkräfte fehlen. In dem Sieben-Punkte-Plan, den die Unternehmensberatung zur Lösung des Problems aufstellt, stehen Digitalisierung und modernes Wissensmanagement im Fokus. Gleichzeitig müsse es gelingen, den öffentlichen Dienst attraktiver zu machen, indem das Arbeitsumfeld verbessert wird.

Auf den nicht mehr zu leugnenden Mangel reagieren Städte wie Bonn oder Wuppertal bereits mit Image- und Recruitingkampagnen. Diese Ansätze sind gut, sollten jedoch unbedingt mit tatsächlichen Mehrwerten für die Fachkräfte einhergehen, um dauerhaft erfolgreich zu sein.

Finanzierungsprobleme effizient lösen

Über 180 Milliarden Euro pro Jahr stellen EU, Bund, Länder an öffentlichen Fördermitteln für unterschiedlichste Projekte zur Verfügung.⁵ Unter anderem auch für städtebauliche, infrastrukturelle und ökologische Maßnahmen.

Diese Fördermittel werden in über 4.000 einzelnen Förderprogrammen bereitgestellt. Das bedeutet: Wer alle angebotenen Mittel in Anspruch nehmen möchte, muss die Richtlinien und Vergabebedingungen von mehr als 4.000 Angeboten durchforsten. Dazu kommt, dass monatlich 80 bis 100 Richtlinien von Änderungen betroffen sind. Selbst Fördermittelspezialisten können das nicht mehr überblicken.

Die Komplexität der Förderlandschaft ist jüngst auch von einer Studie des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung in den Fokus genommen worden. Neben weiteren Problemen machen die Autoren der Studie vor allem die Masse der Fördertöpfe und die Bürokratie für das Nichtabrufen von Geldern verantwortlich, wie ein Artikel auf www.spiegel.de vom 14. August 2020 darlegt. Das Ergebnis: Ein großer Teil der Mittel wird von den Kommunen nicht abgerufen. Finanzminister Olaf Scholz bezifferte die Zahl für das Jahr 2019 auf 15 Milliarden Euro – und schickte eine für einen Finanzminister merkwürdige Bitte hinterher: „Bitte nehmt das Geld!“

Hier liegt Potenzial, das gerade in Coronazeiten gehoben werden sollte. Die Mittel werden derzeit auf allen Ebenen aufgestockt und belaufen sich im Gesamtpaket allein für die Coronahilfen auf 72,6 Milliarden Euro, wovon ein Teil für die kommunale Infrastruktur bereitgestellt wird, um die Entwicklung in Städten und Gemeinden nicht noch

weiter auszubremsen. Eine umfassende und effektive Fördermittelsuche könnte also die Finanzierungsprobleme in Kommunen deutlich mildern, wenn nicht sogar lösen. Doch was tun, wenn niemand die Zeit (oder das umfangliche Wissen) hat, die richtigen Fördermittel zu finden?

Künstliche Intelligenz findet finanzielle Ressourcen

Eine Lösung, die gleich mehrere Fliegen mit einer Klappe schlägt, ist Del IQ, ein KI-basiertes Expertensystem. Die Software wurde entwickelt, um die Fördermittelsuche und -analyse einfacher und effektiver zu gestalten. Im Gegensatz zur Suche in den üblichen Datenbanken oder der Recherche im Internet ermöglicht Del IQ als „intelligentes“ Werkzeug eine schnelle und präzise Analyse aller Fördermöglichkeiten für Kommunen, Unternehmen, Vereine und sogar private Investoren.

Die Software arbeitet mit einem strukturierten Frage- und Antwortdialog, der alle relevanten Daten berücksichtigt und gleichzeitig überflüssige Fragen aussortiert. So ermittelt das System aus über 4.000 Möglichkeiten in nur circa 30 Minuten sämtliche infrage kommenden Förderprogramme. Von der Qualität der Ergebnisse sind nicht wenige Verantwortliche in den Kommunen durchaus überrascht. Nach einer konkreten Recherche mit Del IQ mussten selbst Wirtschaftsdezernen-



QUELLE: ADOBE STOCK (STOCK.ADOBE.COM)

3 Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/kommunen-personal-mangel-1.4558903>, abgerufen am 7.8.2020.

4 Quelle: KGSt®-Journal 07/2020.

5 Eine detaillierte Aufstellung hält der Kieler Subventionsbericht Nr. 22 (09/2019) bereit.

ten einräumen, dass ihnen wichtige Förderrichtlinien nicht bekannt waren. Kein Wunder, hat Del IQ doch den Status eines Expertensystems.

Ein Expertensystem verfügt über das Wissen von Experten in einem abgegrenzten Problembereich und ist fähig, dieses Wissen zur Lösung von Problemen anzuwenden. Es stellt einen Bereich der „Künstlichen Intelligenz“ dar. Die Software Del IQ hat ihre Anfänge im Fachbereich Informatik der Universität Erlangen-Nürnberg und ist von Diplomkaufmann Kay-Detlev Brose zu einem effizienten Werkzeug für die Fördermittelrecherche stetig weiterentwickelt worden.

Del IQ schont personelle Ressourcen

Mit Del IQ ist eine Fördermittelrecherche nicht nur schnell durchführbar, sie erfordert auch keine spezifischen Erfahrungen, da die Software die inhaltliche Führung übernimmt. Natürlich sind Erfahrungen in der Fördermittelszene niemals von Nachteil, sie sind in diesem Fall nur nicht notwendig. Und wer schon mal das Vergnügen hatte, die unzähligen deutschen und europäischen Websites nach Fördermittelinformationen zu durchforsten, weiß, wie aufwendig eine gezielte Recherche sein kann. Und aufwendige Arbeiten erfordern Personal. Die laut pwc 151.000 Stellen, die in zehn Jahren unbesetzt sein werden, machen deutlich, dass sich das Problem fundierter und damit erfolgreicher Fördermittelrecherche und -beschaffung in den kommenden Jahren dramatisch vergrößern wird. Die Kommunen werden also von zwei Seiten „in die Zange“ genommen.

Wirklich alle Töpfe berücksichtigt?

Ein weiterer Aspekt der Fördermittelbeschaffung ist die Qualität des Rechercheergebnisses. Brose weiß aus Erfahrung, dass Kommunen mit dem Expertensystem auch inhaltlich profitieren: „Viele Gespräche in Kommunen laufen ähnlich ab. Häufig heißt es: ‚Wir kennen unsere Richtlinien.‘ Wenn wir die Gelegenheit bekommen, spezifische Recherchen für eine Kommune durchzuführen, ist die Überraschung dann oft groß.“ Das bestätigt auch Professor Udo

Triltsch von der Ostfalia-Hochschule in Wolfenbüttel: „Ich bin sehr überrascht und erfreut vom umfangreichen Ergebnis. Diese Ergebnisliste zählt Fördermöglichkeiten auf, die ich nicht kenne und somit nicht gesucht hätte“. Die Überraschung ist nicht verwunderlich, denn das Fördermittelangebot ist groß und selbst für Experten nahezu unüberschaubar. Rund 4.000 einzelne Förderprogramme und monatlich 80 bis 100 Änderungen bei Richtlinien und Vergabebedingungen – ein vollständiger und korrekter Überblick ist auf dieser Basis wohl schwer erreichbar. Mit künstlicher Intelligenz kann dieser Informationsflut Rechnung getragen werden. Dazu kommt die nutzerfreundliche Führung durch das Programm: „Der Mehrwert besteht für mich auch darin, dass mit den Fragen schon darauf aufmerksam gemacht wird, welche Formulierungen in die Beantragung geschrieben werden müssen“, sagt Innovationsberaterin und Diplom-Ingenieurin Katrin Beyer von der Ostfalia-Hochschule. Und ergänzt: „Allein aus wirtschaftlichen Gründen ist es geboten, mit dem Expertensystem zu arbeiten.“

Viele Fliegen mit der Del IQ-Klappe

Del IQ ist ein Expertensystem, das mit Hilfe von künstlicher Intelligenz in außergewöhnlich kurzer Zeit äußerst valide und umfangreiche Ergebnisse in der Fördermittelrecherche liefert. Das bedeutet für Kommunen: Die Finanzierung kommunaler Projekte kann über ein Mehr an Fördermitteln besser und schneller gesichert werden.

Gerade in Coronazeiten, in denen viele neue Fördermaßnahmen für Kommunen aufgelegt werden, ist ein vollständiger Überblick in der Fördermittellandschaft nicht nur bares Geld wert, sondern für manche Kommune auch notwendig, um die Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Zudem entlastet die Software Fördermittelabteilungen bei der Recherche,

sodass mehr Anfragen in weniger Zeit bearbeitet werden können. Personelle Engpässe können somit ausgeglichen, Überstunden oder gar Ablehnung von Rechercheanfragen vermieden werden.

Dieses Profil überzeugt: „Das ist genau das Instrument, das unsere Kommunen benötigen. Es ist unsere Pflicht, den Städten und Gemeinden Wege aus diesem Dilemma zu weisen. Und ein Weg ist die Arbeit mit dieser intelligenten Software, die schnell und unkompliziert Förderprogramme findet, die für zahlreiche Projekte der Mitglieder zutreffen. Denn Ennepetal und Halle sind nur die Spitze des Eisbergs. In wenigen Wochen werden es immer mehr Kommunen werden. Die zu erwartende Insolvenzwelle im Mittelstand, aber auch der Stellenabbau in der Großindustrie bereiten große Sorgen. Der heutige Stand der Gewerbesteuer-einnahmen ist nur eine Momentaufnahme. Das dicke Ende wird erst noch kommen, erst recht bei einer zweiten oder dritten Welle der Pandemie. Wir wollen, dass unsere Mitglieder handlungsfähig bleiben. Deshalb empfehlen wir: Nutzen Sie Del IQ! Und gleichen Sie mit Fördergeldern zumindest zum Teil Ihre Einnahmeverluste aus!“ so Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages.



Del IQ nutzen

Kleinere Kommunen in Niedersachsen haben die Möglichkeit, für kommunalinterne Investitionen/Vorhaben eine Fördermittelanalyse beim Niedersächsischen Städtetag gegen eine Gebühr von 300 Euro durchführen zu lassen.

Interessierte können sich melden bei Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende, E-Mail: Mende@nst.de, Telefon 0511 36894-22.

Brose
WISSENS-MANAGEMENT

Die Revolution der Datenketten: der Einsatz von Blockchain in der öffentlichen Verwaltung

VON DR. ROLF BEYER

Kaum eine IT-Innovation hat im vergangenen Jahr für mehr Aufmerksamkeit gesorgt als die Blockchain-Technologie. Ihren Ruhm verdankt sie der digitalen Währung Bitcoin. Inzwischen wird der Blockchain großes Potenzial für den Einsatz in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zugeschrieben. Sieht man genauer hin, bietet auch die öffentliche Verwaltung zahlreiche Anknüpfungspunkte. Um die Potenziale für den Public Sector zu eruieren und nutzbar zu machen, haben sich öffentliche IT-Dienstleister zu der bundesweiten Genossenschaft govdigital e. G. zusammengeschlossen. Gemeinsames Ziel ist es, neue Technologien auf Basis digitaler Infrastrukturen in öffentlicher Hand voranzutreiben und mit anderen Gebietskörperschaften zu teilen.

Was ist eine Blockchain?

Eine Blockchain ist im Grunde nichts anderes als eine dezentrale Datenbank. Sie ermöglicht es, Informationen mithilfe einer von vielen Teilnehmern gemeinsam genutzten Datenbank fälschungssicher zu speichern und zu verwalten. Diese Datenbank wird auch als verteiltes Register oder verteiltes Hauptbuch (Distributed Ledger) bezeichnet.

Die Distributed Ledger Technologie (DLT) bedient sich zur Dezentralisierung eines Peer-to-Peer-Netzwerkes, das heißt, dass alle Daten auf verschiedenen Rechnern abgelegt sind. Jeder neue Knoten übernimmt bei seinem Beitritt eine vollständige Kopie und hat die Aufgabe, Transaktionen zu überprüfen und zu dokumentieren. Die einzelnen Datenblöcke dieser Kette (die Blöcke der Blockchain) werden mittels krypto-

grafischer Verfahren und Zeitstempeln manipulationssicher verbunden.

Resultat ist ein neutrales System der Informationsverarbeitung: sichere, stets aktuelle Verzeichnisse, in denen sich digitale Transaktionen verlässlich und nachvollziehbar dokumentieren lassen. Damit sind alle in der Blockchain dezentral und verteilt gespeicherten Daten extrem sicher und vertrauenswürdig. Sie erfüllen die drei Sicherheitsziele der Informationssicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität, vollumfänglich.

Relevanz der Blockchain-Technologie für die öffentliche Verwaltung

Die Digitalisierung in den Kommunen ist unaufhaltbar. Sie geht idealerweise mit einem hohen Automatisierungsgrad der digitalen Prozesse einher. In der Folge muss die Datenhaltung nicht länger an eine zentrale Instanz gebunden sein. Vielmehr schafft der Wandel die Basis für eine automatisierte Zusammenarbeit.

Die vertrauenswürdige Datenhaltung ist dabei von höchster Bedeutung. Denn für Behörden und Kommunen ist ihre digitale Souveränität ein kostbares Gut. Hierzu zählt, die Echtheit, den Ursprung und die Unversehrtheit der gespeicherten Daten durchgängig kontrollieren zu können. Die Blockchain-Technologie erfüllt diese Ansprüche. Sie kann überall dort sinnvoll eingesetzt werden, wo Daten fälschungssicher und für jedermann sichtbar und prüfbar verwaltet werden sollen.

Konkrete Potenziale bieten sich den Kommunen beispielsweise bei der Zeugnisvalidierung, der Wohnungsgeber- oder Meldebestätigung sowie beim Führerscheintausch. Ein wegweisender Digitalisierungsschub wäre es, eine Verbindung zwischen den etwa 200 Registerverfahren in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen und



SVEN SEEBERGEN/FOTO- UND BILDERWERK

Dr. Rolf Beyer ist seit 2002 Verbandsgeschäftsführer der Kommunalen Datenverarbeitung Oldenburg (KDO); außerdem ist er Mitglied des Aufsichtsrates der 2019 neu gegründeten govdigital eG, einer bundesweiten Genossenschaft zur Integration innovativer IT-Lösungen im öffentlichen Sektor

damit das Bescheinigungswesen des öffentlichen Sektors zu revolutionieren. Denn mittels der Blockchain-Technologie lassen sich Register nicht nur führen und nachhalten: Miteinander gekoppelt würden angestoßene Änderungen lückenlos in allen Registern aktualisiert werden, ohne dass diese notwendigerweise zentralisiert sind. Die gespeicherten digitalen Nachweise lassen sich zudem mühelos von berechtigten Unternehmen und Behörden abrufen. Die Transaktionskosten aller Beteiligten würden deutlich gesenkt. Weitergedacht lassen sich auch übergeordnete Massendaten, zum Beispiel aus den Bereichen Mobilität und Umwelt, in der Blockchain manipulationssicher verwalten und analysieren.

govdigital e.G.: die kommunale Genossenschaft als Treiber

Um die Potenziale solcher innovativer IT-Lösungen wie der Blockchain-Technologie oder der Künstlichen Intelligenz (KI) für den öffentlichen Sektor auszuschöpfen, wurde im Dezember





Schrifttum

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG

Kopp, Ramsauer

C.H.BECK, 21. vollständig überarbeitete Auflage, 2020
XXXV, 2036 S., Hardcover (In Leinen) 67 Euro
ISBN 978-3-406-75085-4

Zum Werk

Der erfolgreiche Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften, soweit zweckmäßig, jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts werden berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem Parallelwerk Kopp/Schenke, VwGO, gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Referenzwerk für das Verwaltungsverfahren
- absatzstärkster VwVfG-Kommentar
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Die Kommentierung berücksichtigt die Änderung des § 3a VwVfG durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019.

Berücksichtigt sind außerdem zahlreiche neue Entscheidungen, z.B. zum Planfeststellungsrecht sowie zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten, sowie neue fachrechtliche Entwicklungen, etwa im Baurecht, Umweltrecht und Datenschutzrecht.

Zielgruppe

Für Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren.

2019 die bundesweite Genossenschaft govdigital e. G. gegründet. Der Zusammenschluss besteht aus mittlerweile elf öffentlichen IT-Dienstleistern: der AKDB aus Bayern, der Bundesdruckerei in Berlin, der Dataport in Norddeutschland, der ekom21 aus Hessen, Governikus aus Bremen, der KDO aus Oldenburg, der Stadt Köln, dem krz Lemgo, der LVR InfoKom, der regio iT aus Aachen sowie der Südwestfalen-IT. Sie verbindet das gemeinsame Ziel, moderne Technologien für die öffentliche Verwaltung voranzutreiben.

Ein Fokus der neuen Genossenschaft liegt auf der Blockchain-Technologie, die für Dezentralität und Partizipation steht und es erlaubt, Beteiligung und Souveränität im öffentlichen Sektor gemeinsam auszubauen. Die von govdigital e. G. bereitgestellte Blockchain-Infrastruktur soll dem öffentlichen Sektor die Möglichkeit eröffnen, die Blockchain-Technologie in einem sicheren Umfeld für Produkte und Aufgaben der digitalen Daseinsvorsorge zu nutzen. govdigital setzt hierfür auf das Prinzip der privaten Blockchain und greift dazu auf mehrere zertifizierte Rechenzentren zurück.

Die durch die govdigital e. G. aufgesetzte Infrastruktur vermeidet durch ihre Systemeigenschaften (private blockchain) zudem den für eine public chain charakteristischen hohen Energieverbrauch. Der entsteht, weil die in der Chain verbundenen global verteilten Server sich ständig gegenseitig aktuell halten müssen, ohne das Erfordernis einer Vertrauensstellung (Konsens). govdigital verzichtet überdies auf die Speicherung im Rahmen dieser „Private Infrastructure“. Im Ergebnis können so zukünftig nationale oder europäische Blockchain-Anwendungen gemeinsam energieeffizient und datensouverän entwickelt, implementiert und betrieben werden.

Pilotprojekt: das digitale Corona-Gesundheitszertifikat

Aktuell dominiert die Corona-Krise Wirtschaft und Gesellschaft, aber auch die kommunale Verwaltung. Die Vorlage eines validen medizinischen Corona-Testergebnisses bei Behörden, Arbeitgebern und sicherheitskritischen

Orten könnte sich vor diesem Hintergrund als ein wichtiges Instrument bei der Krisenbewältigung erweisen.

Um diesen Prozess transparent und schlank zu gestalten, entwickelt ein Konsortium unter Beteiligung der Genossenschaft govdigital e. G. zurzeit eine Infrastruktur für ein Corona-Gesundheitszertifikat mittels einer in der Blockchain verankerten Prozessvalidierung. Ziel ist es, unter dem Motto „Enchain Covid“ einen fälschungssicheren digitalen Corona-Pass bereitzustellen, der alle Ansprüche an Nutzerfreundlichkeit, Datenschutz und Datensouveränität erfüllt.

Konkret heißt das: Die medizinische Probe wird mit einer pseudonymen Identität des Patienten beim Testen verknüpft. Jeder Schritt, bei dem bei der Probe oder der Behandlung Informationen hinzugefügt oder verändert werden, wird gleichfalls in der Blockchain verankert. Der Patient behält so seine Daten in der Hand. Nur er entscheidet, wer die Daten oder Ergebnisse sehen darf. Das System kann mit Zutrittskontrollsystemen an Produktionsstätten, Flughäfen oder anderen sicherheitsrelevanten Standorten verknüpft werden.

Ein Blick in die Zukunft

Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität: Das Prinzip Blockchain bietet in bahnbrechender Weise Kontrolle über die Datenhaltung, selbst in einem unsicheren Raum wie dem Internet. Die Blockchain-Technologie ist damit ein Schlüssel, um das deutsche Bescheinigungs- und Validierungssystem rechtssicher zu vereinfachen. Die eigentliche Revolution ergibt sich aber vor allem dadurch, dass absehbar der Umgang mit öffentlich-hoheitlichen Daten grenzübergreifend, also europaweit, erfolgen kann.

Die aktuelle Corona-Krise beweist dabei, dass die Anwendungsmöglichkeiten auch über die Idee einer reinen Government-Blockchain hinausgehen. Vielmehr kann eine solche Infrastruktur auch für den Austausch sensibler Daten beispielsweise aus dem Gesundheitssystem genutzt werden und so in Krisenzeiten einen wertvollen Beitrag zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens leisten.

Viele Schritte zur digitalen Schule

Nicht zuletzt durch die aktuelle Corona-Krise wird klar, dass die Digitalisierung der Schulen voranschreiten muss. Der Bund stellt für die Umsetzung des DigitalPakt Schule 470 Millionen Euro Fördermittel für das Land Niedersachsen bereit. Vom Land kommen weitere Mittel in Höhe von 52 Millionen Euro hinzu.

Der Digitalpakt soll in zwei Schritten vollzogen werden. Dabei hat der Ausbau der Infrastruktur, der Einrichtung von LAN und WLAN in den Schulen, höchste Priorität. Danach folgen die Beschaffung und Einrichtung von digitalen Lehr- und Lernmitteln.

Für die Nutzung der optimalen Bandbreite, eine zentralisierte Netzwerkverwaltung und den Support der neu angeschafften Endgeräte, wird die Anbindung der Schulen an das Glasfasernetz empfohlen. Ziel ist es, den Grundstein für einen zukunftsorientierten digitalen Unterricht zu legen und dessen reibungslosen Ablauf perspektivisch zu gewährleisten.

Die Kommunale Dienste Göttingen (KDG) als kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Göttingen (kAÖR), ist Partner in allen Fragen der Digitalisierung für die Verwaltung der Stadt Göttingen. Sie erbringt diese und weitere Leistungen ebenfalls für Verwaltungen und kommunale Einrichtungen in der Region Südniedersachsen. Die Umsetzung des DigitalPakt und die spätere Betreuung der technischen Infrastruktur der Schulen, ist ein neues Dienstleistungsangebot der KDG.



Diana Walkinstik-man-alone, Vorstand Kommunale Dienste Göttingen (KDG) kAÖR

Die Umsetzung erfolgt dabei in mehreren Stufen. So steht am Anfang eines jeden Planungsvorhabens eine Bestandsaufnahme, in Form einer Schulbegehung mit den Verantwortlichen. Darauf folgen dann Planung, Ausschreibung und Vergabe der Leistungen. Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen wird die geschaffene Infrastruktur mit der Installation der Hard- und Software (durch die KDG) in Betrieb genommen.

Mit der KDG bekommen die Schulträger eine ganzheitliche Unterstützung

Insgesamt werden bereits 17 Kommunen, mit 83 Schulen in Südniedersachsen, durch die KDG betreut. Die Stadt Göttingen bildet mit 33 Schulen den bisher größten Anteil. Im bisherigen Projektverlauf wurden auch hier die zusätzlichen Hürden durch die Corona-Pandemie genommen. In Göttingen wurden bereits im April alle Schulen durch den Dienstleister der KDG begangen und eine Bestandsermittlung durchgeführt. Anschließend wurde auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen“ des Landes Niedersachsen und unter Berücksichtigung vorhandener schulischer Medienbildungskonzepte der Bedarf pro Schule ermittelt und die Ausführungszeichnungen erstellt. In diesem Zusammenhang wurden besondere Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Asbestbelastung in Schulen, beurteilt und mit in die Planung aufgenommen. Hier wurde zum Beispiel für die geplanten Ausschreibungen die Beprobung von Wänden berücksichtigt.

Die vorgefundene Infrastruktur ist sehr unterschiedlich. So sind die weiterführenden Schulen meist schon gut auf-

gestellt und haben eine grundlegende Infrastruktur, die nur noch erweitert und optimiert werden muss. In den meisten Grundschulen hingegen wurden im „Lockdown“ die Aufgaben zu festen Terminen als Kopie ausgeteilt und ausgefüllt wieder abgegeben. Nur wenige Schulen können eine vollumfängliche digitale Kommunikation nutzen. Kleinere Kommunen, wie zum Beispiel die Gemeinde Rosdorf mit zwei Grundschulen, konnten bereits die ersten Schritte hinter sich lassen. Durch einen Workshop der KDG, zur Erstellung eines Medienentwicklungsplans, wurden die Schulleitungen und der Schulträger der Gemeinde Rosdorf in die Lage versetzt, den Medienentwicklungsplan zu gestalten.

Das Positive an dem Projekt ist, dass die KDG niemanden vom Nutzen des Projekts überzeugen muss. Die KDG wird überall mit offenen Armen empfangen und die Zusammenarbeit mit den Projektbeteiligten ist sehr engagiert. Unabhängig, wie die Schulen aufgestellt sind, freuen sich alle, dass es jetzt mit der Digitalisierung losgeht. Dass dabei die anstehenden Baumaßnahmen nicht in den Ferien stattfinden konnten, wurde dabei gerne in Kauf genommen.

Im Rahmen des Digitalpaktes arbeitet die KDG mit dem Kreismedienzentrum Göttingen zusammen und wird durch die Berater der Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) unterstützt.

Für die baulichen Planungen der LAN und WLAN Infrastruktur arbeitet die KDG in Kooperation mit einem externen Dienstleister. Eine Planungserstellung durch das Fachpersonal der KDG ist ebenfalls möglich.

Im Rahmen des Sofortbeschaffungsprogramms konnte die KDG die ersten 13 Kommunen mit über 1500 mobilen Endgeräten versorgen.

EU-Ratspräsidentschaft und Kommunen – die Forderungen des Deutschen Städtetages

VON DIRK-ULRICH MENDE

Der Deutsche Städtetag hat sich in seiner Präsidiumssitzung am 22. Juni 2020 ausführlich mit der Deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 beschäftigt und ein „Zehn-Punkte-Papier“ verabschiedet in dem die Erwartungen der Kommunen formuliert werden, die er mit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft verknüpft. Die Bundesrepublik hat zum 1. Juli inzwischen für sechs Monate die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen, wie werden sehen, was von unseren Forderungen oder Wünschen am Ende dieser Ratspräsidentschaft umgesetzt und auf den Weg gebracht wurde. Aber es wird ein schweres halbes Jahr werden. Nicht nur die Corona Pandemie, sondern auch der Brexit fordern neben all den weiteren Herausforderungen außenpolitischer Art, wie die Demokratiebewegung Belarus oder auch die Absicht des US Präsidenten US Streitkräfte aus Deutschland abzuziehen unsere Regierung. Gerade aber die Corona Pandemie fördert dabei die erforderlichen Gespräche und Treffen leider nicht. Sie darf aber nicht alle anderen Politikfelder so dominieren, dass diese ins Hintertreffen gelangen. Mit dem zehn Punkte Papier haben die Kommunen deshalb deutlich gemacht, dass wir uns auch in den Themen Fortschritte erwarten, die darüber hinaus im europäischen Kontext von hoher Priorität sind. Dazu gehören die Nachhaltigkeits- und Klimapolitik, die Digitalisierung, aber auch so sperrige Themen wie die „Verhandlungen über den längst fälligen EU-Haushalt“.

Gerade das Motto der Deutschen Ratspräsidentschaft „Gemeinsam. Europa wieder stark machen“, entspricht den Vorstellungen der Kommunen. Auch dort gilt es vor allem gemeinsam die lokale Eben zu gestalten und die Bürger*innen dabei mitzunehmen. Diesen Gedanken auf Europa zu übertragen, gelingt nur, wenn man Europa auch

kommunal denkt und sich bewusst ist, dass nicht nur Deutschland, sondern eben auch Europa durch seine Kommunen für die Menschen erfahrbar wird. Wir auf der kommunalen Ebene sind die ersten und oft einzigen Ansprechpartner der Menschen vor Ort. Deshalb gilt es, die Ziele des „Green Deal“, also der Klimaneutralität bis 2050, und des „Europas im digitalen Zeitalter“ so umzusetzen, dass die Menschen in den Städten und Gemeinden dies erleben und erfahren können. Dafür braucht es eine solide Finanzierung, die auf der kommunalen Ebene ankommt. Es wird Zeit für eine Einigung über den EU-Haushalt, über den bereits seit zwei Jahren verhandelt wird. Nur damit kann die Europäische Union arbeiten und kraftvoll agieren. Neben Maßnahmen gegen die Coronakrise braucht die EU grundsätzlich eine starke Strukturpolitik. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen europäischen Staaten leben wir zu sehr von der Substanz. Im Wettbewerb mit den USA und China können wir uns das nicht länger leisten. Die Städte fordern deshalb Planungssicherheit und, „den mehrjährigen Finanzrahmen für die kommende Förderperiode von 2021 bis 2027 zügig zu beschließen“.

Wie wichtig die Kommunen im europäischen Miteinander sind, erweist sich an der international wachsenden Bedeutung von Städteverbindungen als Plattform des Erfahrungsaustauschs im Sinne einer Global City und die Kompetenzen der Städte als Problemlöser vor Ort. Themen wie Migration, Klimawandel oder die Gestaltung der Infrastruktur sind kommunal und nur vor Ort zu lösen und zu organisieren.

Mit dem „Zehn-Punkte-Papier“ hat der Deutsche Städtetag deutlich formuliert, was wir seitens der Kommunen von diesen sechs Monaten deutscher Ratspräsidentschaft erwarten. Das Papier äußert sich zu folgenden Themen:



Dirk-Ulrich Mende ist Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages

1. Die Corona-Krise mit Blick auf die Zukunft gemeinsam bewältigen.
2. Den mehrjährigen Finanzrahmen zügig beschließen.
3. Die EU-Strukturpolitik nachhaltig und langfristig ausgestalten.
4. Die EU digital unabhängig aufstellen.
5. Kommunales Engagement zum Klimaschutz durch den European Green Deal flankieren.
6. Kommunale Investitionen beim Konzept der nachhaltigen Finanzen berücksichtigen.
7. Der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems mit neuem Schwung zum Erfolg verhelfen.
8. Das Gemeinwohl als Leitgedanken in der neuen Leipzig Charta verankern.
9. Impulse für die Gleichstellungspolitik auf EU-Ebene setzen.
10. Die Erfahrungen der Städte für die Konferenz zur Zukunft Europas nutzen.

Das gesamte Papier finden Sie im Anschluss.

Erwartungen des Deutschen Städtetages an die deutsche Ratspräsidentschaft

Beschlossen in der 431. Sitzung des Präsidiums des Deutschen Städtetages am 22. Juni 2020

Deutschland übernimmt die Ratspräsidentschaft zu einer Zeit, in der die Europäische Union vor enormen Herausforderungen steht. Selten zuvor waren Zusammenhalt und Solidarität in Europa so wichtig wie heute. Die Corona-Pandemie macht deutlich, wie fragil das europäische Gebilde ist. Die deutschen Städte bekunden ihre Solidarität mit den Kommunen anderer Mitgliedstaaten. Die Krise zeigt, dass globale Herausforderungen nicht innerhalb der Grenzen eines Staates lösbar sind. Wir treten ein für unsere gemeinsamen europäischen Werte und unser gemeinsames kulturelles Erbe. Nationalismus und Rechtspopulismus stellen wir uns entschlossen entgegen. Dauerhaft erfolgreich wird Europa dann sein, wenn es uns gelingt, den Zusammenhalt in der Gesellschaft und in der Europäischen Union zu stärken. Europa muss den Menschen (wieder) eine Perspektive bieten. Die deutschen Städte stehen für das Motto der deutschen Ratspräsidentschaft, Europa gemeinsam wieder stark zu machen.

Europas Zukunft zu sichern und zu gestalten ist unsere gemeinsame Aufgabe und Verantwortung. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gefordert, die Corona-Pandemie einzudämmen und ihre Folgen abzufedern. Die Einigung über die ersten europäischen Corona-Soforthilfemaßnahmen sowie die Vorlage der EU-Kommission für das Aufbauprogramm Next Generation EU sind Schritte in die richtige Richtung. Gleichzeitig müssen die ambitionierten Ziele des Green Deal und des Europas des digitalen Zeitalters umgesetzt werden, um Europa zukunftsfähig zu machen. Dabei ist die Handlungsfähigkeit der EU von der Kooperation aller Akteure abhängig. Ob die Akteure für ein solidarisches Europa einstehen, wird sich insbesondere bei den Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 zeigen, der unter der deutschen Ratspräsidentschaft beschlossen werden muss.

Der Deutsche Städtetag ist die Stimme der Städte. Die Städte sind das Fundament Europas. Hier spielt sich das Leben der Menschen ab, hier geht es um gesellschaftlichen Zusammenhalt, hier wird Europa gelebt und das Bild von Europa geprägt. Gesellschaftliche Trends und Veränderungen finden zuerst in den Städten statt. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass ihre Anliegen auch auf europäischer Ebene gehört und ernst genommen werden.

Die Verantwortung der Städte für ihre Bürgerinnen und Bürger vor Ort und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge während der Corona-Krise zeigen, welche Kompetenzen auf der kommunalen Ebene liegen und wie dynamisch die Städte Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen finden. Weitere grenzüberschreitende Themen wie die Migration in und nach Europa, die Auswirkungen und Bekämpfung des Klimawandels oder die Bereitstellung von Infrastruktur sind unmittelbarer Bestandteil der Arbeit in den Städten. Hier braucht es europäische Lösungsansätze und Regelungen, die von der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Zugleich sind die Städte durch den Austausch untereinander in ihrem Handeln europäisiert. Sie lernen grenzüberschreitend voneinander, tauschen Wissen aus und stärken multilaterale Maßnahmen – nicht erst seit der Corona-Pandemie.

Der Deutsche Städtetag wünscht sich von der Bundesregierung ein beherztes Angehen der bevorstehenden Aufgaben und konstruktive Weitsicht bei der Ausgestaltung der deutschen Ratspräsidentschaft, ohne dabei den Blick auf die Städte und die kommunale Selbstverwaltung zu verlieren.

Für die vor uns liegenden Themen fordert der Deutsche Städtetag:

1. Die Corona-Krise mit Blick auf die Zukunft gemeinsam bewältigen

Die Corona-Pandemie stellt Europa vor eine in dieser Weise nie dagewesene Bewährungsprobe. Zusammenhalt und Solidarität sind essenziell, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen. Der Deutsche Städtetag begrüßt, dass sich die deutsche Ratspräsidentschaft der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie widmet. Städte stehen vor großen Herausforderungen. Der Wegfall kommunaler Einnahmen sowie zusätzliche Ausgaben haben direkte Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte und auf die Investitionskraft der Kommunen. Diese ist für den (Wieder-)Aufbau der Wirtschaft besonders wichtig. Zusätzlich befinden sich kommunale Unternehmen in den besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen in einer existenziell bedrohlichen Lage. Hierzu zählen insbesondere der öffentliche Personennahverkehr, Kultureinrichtungen und Bäder, aber auch Veranstaltungs- und Kongresszentren, Messen, Flughäfen und Häfen. Bisher berücksichtigt das Aufbauprogramm der

EU-Kommission die Bedürfnisse der lokalen Ebene explizit nur im Rahmen der REACT EU-Initiative. Dies stellt lediglich eine kurzfristige Lösung für besonders betroffene Kommunen dar. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass Städte und kommunale Unternehmen weitere Liquiditätshilfen und Kreditprogramme aus den Aufbauprogrammen tatsächlich in Anspruch nehmen können. Der Deutsche Städtetag ersucht die Bundesregierung, sich für einen direkten Zugang von Kommunen zu europäischen Fördermitteln einzusetzen.

2. Den Mehrjährigen Finanzrahmen zügig beschließen

Der überarbeitete Vorschlag der EU-Kommission für den EU-Haushalt 2021–2027 und das Aufbauprogramm Next Generation EU sind klare Signale für ein solidarisches Europa, das die Folgen der Corona-Pandemie in gemeinsamer Anstrengung bewältigt und sich den vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen der kommenden Jahre annehmen will. Die Mitgliedstaaten der EU sind jetzt aufgefordert, schnell darüber befinden, um Europas Zukunft gemeinsam zu sichern und Planungssicherheit herzustellen. Die Mitgliedstaaten müssen durch ihre nationalen Beiträge dafür Sorge tragen, dass der EU-Haushalt ausreichend ausgestattet ist, um die vielfältigen und ambitionierten politischen Ziele vor Ort in konkreten Projekten umzusetzen. Die Bundesregierung sollte sich als Vorsitz im Rat daher dafür einsetzen, dass die Direktinvestitionen in europäische Städte verstärkt werden. Der Klima- und der damit einhergehende Strukturwandel müssen vor Ort gemeistert werden. Zugleich muss die Verschärfung sozialer und territorialer Ungleichheiten in Europa verhindert werden.

3. Die EU-Strukturpolitik nachhaltig und langfristig ausgestalten

Der Deutsche Städtetag spricht sich für eine nachhaltige, langfristige sowie finanziell ausreichend dotierte Strukturpolitik als Pfeiler für die Zukunft der EU aus. Er begrüßt die in den neuen Vorschlägen beibehaltenen politischen Ziele und unterstützt eine stärkere Ausrichtung auf „ein grüneres, CO₂-armes Europa“. Die Einrichtung eines Fonds für einen gerechten Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft (Just Transition Fund, JTF) wird als sinnvoll bewertet. Der JTF bedarf einer eigenständigen Finanzierung. Dazu muss der EU-Haushalt durch die Beiträge der Mitgliedsstaaten ausreichend ausgestattet sein. Die Finanzierung darf nicht zu Lasten der Regional- und Strukturpolitik der EU-Förderperiode ab 2021 gehen. Insbesondere wird der in den Vorschlägen enthaltene verpflichtende Einsatz von Mitteln aus der EU-Strukturpolitik zur Ko-Finanzierung abgelehnt. Das vorgeschlagene Aufbauprogramm Next Generation EU darf nicht die Finanzierung der zukünftigen EU-Kohäsi-

onspolitik und nationaler Fördersysteme, wie das gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Kommunen, in Frage stellen, sondern muss zusätzlich finanziert werden, um Wirkung zu entfalten. Die nun ermöglichte größere Flexibilität beim Einsatz der EU-Strukturfonds sollte konsequent auch langfristig beibehalten werden und somit den konkreten Erfordernissen der Städte schneller anpassbar sein.

4. Die EU digital unabhängig aufstellen

Ein freiheitliches und demokratisches Europa gründet sich auf selbstbestimmtes Handeln und Entscheiden. Die Abhängigkeit von einzelnen privaten Anbietern digitaler Infrastruktur schränkt die Souveränität Europas empfindlich ein. Digitale Souveränität ist ein notwendiger Baustein eines selbstbestimmten Europas und muss durch geeignete Maßnahmen gesichert und weiterentwickelt werden. Daten haben eine nicht zu unterschätzende Wirkmacht. Um souverän handeln zu können und den Wohlstand Europas zu erhalten, braucht es deshalb eine konsistente europäische Datenstrategie. Die deutschen Städte erwarten, dass die Bundesregierung ihre nationale Datenstrategie mit den Vorhaben auf EU-Ebene eng verzahnt. Die praktischen Erfahrungen der Städte müssen hier einfließen. Lösungen müssen technisch anschlussfähig, Ebenen übergreifend einsetzbar und vor Ort umsetzbar sein. Nur so kann ein digitales Europa auch souverän sein.

5. Kommunales Engagement zum Klimaschutz durch den European Green Deal flankieren

Die deutschen Städte begrüßen die neue Wachstumsstrategie der EU – den EU Green Deal. Er ist ein wichtiger Impuls zur Erreichung der Klimaneutralität Europas in 2050, die mit dem Klimaschutzgesetz festgeschrieben werden soll. Der EU Green Deal sieht umfassende Investitionen in nachhaltige und klimaschonende Maßnahmen und Technologien auf allen Ebenen vor. Diese reichen vom Klimaschutz und der Klimaanpassung über nachhaltige Mobilität und den Erhalt der Biodiversität bis zur Kreislaufwirtschaft. Die Städte leisten bereits viel für Umwelt- und Klimaschutz sowie die Klimaanpassung. Sie sind bereit, den EU Green Deal mit Leben zu füllen. Daher sollten die im EU Green Deal vorgesehenen Projekte und Maßnahmen das kommunale Engagement im Klimaschutz sowie bei der Verkehrs- und Energiewende unterstützen. Der Deutsche Städtetag erwartet, dass der EU Green Deal mit zusätzlichen Mitteln aus dem EU-Haushalt finanziert wird. Die Finanzierung des EU Green Deals darf nicht zu Lasten der Förderung strukturschwacher Regionen in ganz Europa gehen.

6. Kommunale Investitionen beim Konzept der nachhaltigen Finanzen berücksichtigen

Kommunen sind bei der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Bereitstellung einer nachhaltigen Infrastruktur vor große Herausforderungen gestellt. Mehr als die Hälfte aller öffentlichen Investitionen sind kommunale Sachinvestitionen. Die Sicherung der Liquidität der Kommunen und die Finanzierung kommunaler Investitionen sind entscheidend. Die Liquidität der Kommunen ist notwendige Bedingung, wenn es darum geht, auf nationaler und europäischer Ebene die Krise nachhaltig zu bewältigen. Der Deutsche Städtetag begrüßt Pläne für eine europäische oder internationale Mindestbesteuerung. Diese müssen aber auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung weiterhin eine regionale Steuerautonomie zulassen. Zudem muss die verfassungsrechtlich festgeschriebene Gewerbesteuer auch europäisch oder international dauerhaft abgesichert werden. Wir unterstützen den Ansatz, Nachhaltigkeit verstärkt zu einem wichtigen Thema an den Finanzmärkten zu entwickeln. Es geht darum, finanzielle Risiken aus der Corona-Pandemie, aus Klimawandel, Umweltdegeneration und sozialen Spannungen zu bewältigen. Transparenz und Langfristdenken sind zu stärken.

7. Der Reform des GEAS mit neuem Schwung zum Erfolg verhelfen

Es muss gelingen, die Defizite im europäischen Asylsystem zu überwinden und sich zukunftsfest aufzustellen. Die humanitäre Situation entlang der Flüchtlingsrouten über den See- und Landweg nach Europa verdeutlicht die seit Jahren bestehenden Schwächen. Wichtigstes Ziel ist eine grundlegende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Ein Ersatz für die blockierte Dublin-Verordnung muss gefunden werden. Ein solidarischer, verlässlicher und dauerhafter Verteilmechanismus für Asylsuchende ist der Dreh- und Angelpunkt. Schnelle Asylentscheidungen und deren effektive Umsetzung sind ein wichtiger Faktor, um die Situation in den Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen zu entschärfen. Vorprüfungen von Asylanträgen in den Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit könnten dabei zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Gestärkt werden muss zudem das Grundprinzip, dass Asylsuchende in nur einem Mitgliedsstaat einen Antrag stellen können. Flankierend müssen mehr alternative Schutzwege beispielsweise über Wiederansiedlungsprogramme geschaffen, Fluchtursachen bekämpft und Lebensbedingungen in den Herkunftsstaaten stabilisiert werden, um irregulärer Migration zu begegnen.

8. Das Gemeinwohl als Leitgedanken in der neuen Leipzig-Charta verankern

Die Leipzig-Charta ist seit 2007 die zentrale Grundlage der Stadtentwicklungspolitik in Deutschland. Die Fortschreibung der Leipzig-Charta wird erheblichen Einfluss auf die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland und Europa haben. Entsprechend wichtig ist die Berücksichtigung der kommunalen Belange bei der Fortschreibung. Insbesondere die Gemeinwohlorientierung der Stadtentwicklung, der Mehrebenen-Ansatz sowie die integrative Arbeitsweise müssen sich auch in der neuen Leipzig-Charta wiederfinden. Daneben sollte der Umgang mit benachteiligten Quartieren fortgeschrieben werden und Themen wie Bodenpolitik und Digitalisierung in die Charta aufgenommen werden.

9. Impulse für die Gleichstellungspolitik auf EU-Ebene setzen

Das Präsidium begrüßt, dass die EU-Kommission dem Rat eine Gleichstellungsstrategie 2020-2025 mit konkreten Zielen und Maßnahmen vorgeschlagen hat, mit der die Gleichstellung der Geschlechter wieder ins Zentrum der EU-Politik gerückt werden soll. Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft nun aufgefordert, wichtige Impulse in Sachen Gleichstellungspolitik für die EU-Agenda der kommenden Jahre zu setzen. Bei der Gleichstellung im Erwerbsleben muss es darum gehen, die Lohnlücke wirksam zu reduzieren. Es müssen europaweite Standards implementiert werden, die gewährleisten, dass die Pflege und Erziehung von Angehörigen sowie Aufgaben der Haushaltsführung gerechter zwischen den Geschlechtern aufgeteilt werden. Die Bundesregierung muss sich im Kampf gegen Gewalt an Frauen außerdem dafür einsetzen, dass die in der Istanbul-Konvention niedergelegten Verpflichtungen in ganz Europa zum Schutzstandard werden.

10. Die Erfahrungen der Städte für die Konferenz zur Zukunft Europas nutzen

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung einer Konferenz zur Zukunft Europas wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die bisher unklare Zielrichtung und Zusammensetzung der Konferenz werden hingegen mit Sorge betrachtet. Umso mehr begrüßt der Deutsche Städtetag die Ankündigung der Bundeskanzlerin, dass die Konferenz vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Corona-Pandemie Instrument für den ernsthaften Dialog über die Weiterentwicklung und Zukunft der europäischen Union sein müsse. Die deutschen Städte sind aktiv im Bürgerdialog und seit Jahren zuvorderst in der Euro-paarbeit unterwegs – sei es über Städtepartnerschaften, Bildungs- und Jugendarbeit oder die Durchführung von EU-geförderten Projekten. Der Deutsche Städtetag fordert die Bundesregierung daher dazu auf, die Beteiligung der kommunalen Ebene über ihre Spitzenverbände bei der Zusammensetzung der Konferenz sicherzustellen.

4. Ratsmitgliederkonferenz am 20. November 2020 als Onlinekonferenz

Die nächste Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städtetages findet am 20. November 2020 von 14:00 bis 18:00 Uhr als Onlinekonferenz statt. Mit Blick auf die unsichere Entwicklung der Corona-Pandemie wurde diese Entscheidung frühzeitig getroffen.

Präsident **Ulrich Mädge** (Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg), Vizepräsident **Frank Klingebiel** (Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter) und Hauptgeschäftsführer **Dr. Jan Arning** laden herzlich zu diesem neuen Format ein. Alle Mitglieder der Räte der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Nach einer Begrüßung durch den Präsidenten sind nach derzeitigem Stand folgende Beiträge vorgesehen:



CREDIT: FILIPP ROMANOVSKI

Theresa Hein – Soziale Medien in der Kommunalpolitik

Der direkte Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern ist ein wesentliches Merkmal der Kommunalpolitik. In Corona-Zeiten ist dieser erheblich erschwert. Und auch schon vorher suchten Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker nach neuen Wegen, um gerade mit jüngeren Menschen in Kontakt zu kommen und zu bleiben. Welche Rolle können hierbei die sozialen Medien spielen?

Theresa Hein ist selbst kommunalpolitisch aktiv. Zudem gibt sie Workshops und Seminare rund um die Themen Social Media sowie Influencer in der politischen Kommunikation.



FOTO: © FOTO AG GYMNASIUM WELLE

Reinhold Hilbers MdL – Perspektive für die Landes- und Kommunalfinanzen in den Jahren 2021 ff.

Die Corona-Pandemie ist auch in finanzieller Hinsicht eine Herausforderung für Land und Kommunen. Neben sinkenden Steuereinnahmen und erheblichen Mehrausgaben für die direkte Bekämpfung der Pandemie werden in großem Umfang Fördermittel für die betroffenen Wirtschaftsbereiche bereitgestellt. Bund, Länder und Kommunen nehmen dafür in bisher nie gekanntem Maß neue Schulden auf. Welche Auswirkungen hat das für die nächsten Jahre?

Reinhold Hilbers ist sein November 2017 Niedersächsischer Finanzminister. Seit 2003 ist er Mitglied des Niedersächsischen Landtages.



FOTO: © PICTURE ALLIANCE / H. HOLLEMANN/DPA

Olaf Lies MdL – Klimaschutz und Kommunen

Die Auswirkungen und Herausforderungen des Klimawandels haben sich in den letzten Jahren etwa durch steigende Durchschnittstemperaturen, Starkregenereignisse oder Dürreperioden immer stärker gezeigt. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich die Kommunen in besonderem Maße stellen. Der Niedersächsische Städtetag hat im letzten Jahr die Resolution „Klima schützen, Klimaanpassung vorantreiben, wie wir morgen leben“ verabschiedet. Wie können Land und Kommunen gemeinsam der Klimaschutz voranbringen?

Olaf Lies ist seit November 2017 Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Seit 2008 ist er Mitglied des Niedersächsischen Landtages.



Dr. Horst Baier – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch Land und Kommunen

Bis Ende 2022 müssen die Verwaltungen ihre Leistungen auch online anbieten. Dafür müssen Prozesse verändert und technische Lösungen geschaffen werden. Land und Kommunen arbeiten dabei zusammen. Trotzdem ist gerade der enge Zeitplan eine große Herausforderung insbesondere für kleinere Kommunen. Wo stehen Land und Kommunen aktuell bei der Umsetzung?

Dr. Horst Baier ist seit dem 20. März 2020 IT-Bevollmächtigter der Landesregierung in Niedersachsen. Als CIO (Chief Information Officer) leitet Baier seitdem die neu eingerichtete Stabsstelle „Informationstechnik der Landesverwaltung“ im niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport. Zuletzt war er Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück.

Ein Resümee der Veranstaltung wird Vizepräsident **Frank Klingebiel**, Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, ziehen.

Die Ausrichtung einer Onlinekonferenz ist eine neue Herausforderung für den Verband. In den nächsten Wochen werden die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen können. Auch inhaltlich können sich noch Änderungen ergeben.

Interessierte Ratsmitglieder – aber auch Beschäftigte – der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages können sich bereits jetzt anmelden.

Aktuelle Informationen zur Ratsmitgliederkonferenz sowie das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Internetseite www.nst.de/ratsmitgliederkonferenz, die Sie auch über diesen QR-Code aufrufen können:



Versammlungsrecht / Stadt Stuttgart

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat durch (...) gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 17. April 2020 einstimmig beschlossen:

Die Stadt Stuttgart wird verpflichtet, über die Zulässigkeit der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung am 18. April 2020 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer zu entscheiden.

Trifft die Stadt Stuttgart keine Entscheidung, ist der Antragsteller berechtigt, die von ihm angemeldete Versammlung durchzuführen.

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart haben dem Antragsteller die notwendigen Auslagen jeweils zur Hälfte zu erstatten.

Gründe:

I.

1

Der Antragsteller wendet sich mit einem isolierten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg betreffend die Zulässigkeit einer Versammlung.

2

1. Der Antragsteller meldete am 10. April 2020 bei der Stadt Stuttgart, der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens, für den 15. und den 18. April 2020 jeweils eine Versammlung unter dem Motto „Wir bestehen auf die ersten 20 Artikel der Verfassung. Wir bestehen auf Beendigung des Notstands-Regimes“ an. Die Versammlungen sollten jeweils von 15:30 Uhr bis ca. 17:30 Uhr auf dem Schlossplatz in Stuttgart stattfinden. Die erwartete Teilnehmerzahl in der Spitze wurde mit jeweils 50 angegeben. Zum Ablauf wurde ausgeführt, die Versammlung werde „als Spaziergang mit Schildern durchgeführt“; alle Teilnehmer würden „vorab über die notwendigen Hygieneregeln informiert (insbesondere Abstand von 2 m)“.

3

Der Antragsteller trägt vor, ihm sei – anlässlich einer früheren Versammlungsanmeldung – am 8. April 2020 von einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens telefonisch mitgeteilt worden, dass dort aktuell über Versammlungen nicht entschieden werde, weil diese verboten seien. Der Bevollmächtigte des Antragstellers teilt mit, er habe daraufhin ebenfalls bei diesem Mitarbeiter angerufen und um Übersendung eines ablehnenden Bescheids gebeten. Der Mitarbeiter habe daraufhin erklärt, ein Ablehnungsbescheid werde nicht ergehen, weil sich

das Verbot von Versammlungen aus der Corona-Verordnung der Landesregierung ergebe.

4

Die baden-württembergische Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. BW S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes Baden-Württemberg durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums Baden-Württemberg im Internet unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>) enthält unter anderem die folgende Bestimmung:

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der

Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) ...

(5a) ...

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

5

2. Der Antragsteller beantragte am 14. April 2020 bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, die angemeldeten Versammlungen zu genehmigen. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag durch Beschluss vom 14. April 2020 ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss vom 15. April 2020 zurück.

6

Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, als Rechtsgrundlage des Antragsbegehrens in Betracht komme allein die in § 3 Abs. 6 CoronaVO vorgesehene Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot nach § 3 Abs. 1 CoronaVO, das auch für Versammlungen gelte. Ausgehend davon habe der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Zwar sei bei verfassungskonformer Auslegung von § 3 Abs. 6 CoronaVO die Absicht des Antragstellers, seine grundrechtlich

geschützte Versammlungsfreiheit wahrzunehmen, als „wichtiger Grund“ im Sinne der Vorschrift anzusehen. Der Antragsteller habe jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass das der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens durch § 3 Abs. 6 CoronaVO eröffnete Ermessen dahingehend reduziert sei, dass sie verpflichtet sei, eine Ausnahme zuzulassen. Insbesondere stelle sich die Versagung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht als unverhältnismäßig dar. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang, dass die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens ihr Ermessen im vorliegenden Fall, wie der Antragsteller rüge und die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens bestreite, möglicherweise noch gar nicht ausgeübt habe. Denn der Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verpflichtet würde, käme nur in Betracht, wenn dargelegt oder sonst ersichtlich wäre, dass ihr Ermessen auf Null reduziert wäre oder hier Raum für eine anderweitige rechtsfehlerfreie Ermessensausübung verbliebe, was indes nicht der Fall sei. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens habe es im Ergebnis abgelehnt, dem Antragsteller die Durchführung der beabsichtigten Versammlungen zu ermöglichen. Damit verfolge sie den legitimen Zweck, im Interesse des Schutzes von Leib und Leben von Menschen das derzeit hohe Infektionsrisiko in Bezug auf das Virus SARS-CoV-2 zu reduzieren. Die Versagung einer Ausnahmegenehmigung sei hierzu geeignet und auch erforderlich. Die von dem Antragsteller in den Vordergrund gerückte Möglichkeit, dass die erwarteten 50 Teilnehmer jeweils einen Abstand von 1,50 m zueinander einhalten, vermöge die Ansteckungsrisiken ersichtlich nicht in gleichem Maße wie ein vollständiger Verzicht auf die Zusammenkunft zu vermeiden, weil bei einer Versammlung Restrisiken – die angesichts des potenziell tödlichen Verlaufs der Krankheit von erheblichem Gewicht seien – verblieben. Im vorliegenden Einzelfall komme hinzu, dass der Antragsteller keinerlei eigene Überlegungen zur weiteren Minimierung der genannten Risiken wie etwa eine Bereitstellung von Schutzmasken oder eine Hinzuziehung von Ordnern angestellt habe. Weiter komme hinzu, dass bei lebensnaher Betrachtung nicht auszuschließen sei, dass bei Durchführung der Versammlung weitere Personen in unmittelbarer Nähe stehenblieben und dadurch zusätzliche Infektionsrisiken geschaffen würden. Jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt stelle sich die Versagung der Ausnahmegenehmigung auch trotz des darin liegenden außerordentlich schwerwiegenden Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 8 GG noch als verhältnismäßig im engeren Sinne dar. Mit der Versagung der Ausnahmegenehmigung verfolge die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens in der gegenwärtigen Pandemie

in Kenntnis des Umstands, dass es derzeit noch keine Impfstoffe oder sicher wirkende Medikamente gegen die Krankheit gebe, mit dem Schutz von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen gewichtige Ziele. Dabei sei zu berücksichtigen, dass ihre Vorgehensweise auf eine Verordnung gestützt sei, deren zeitliche Geltung begrenzt sei (vgl. § 11 CoronaVO), deren Rechtfertigung der Ordnungsgeber zudem von Verfassungs wegen unter ständiger engmaschiger Kontrolle zu halten habe und mit der derzeitigen Staatspraxis auch erkennbar halte. Bei diesem Sachstand und den vom Ordnungsgeber im Blick gehaltenen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, das ausgehend von dem derzeitigen virologischen Erkenntnisstand nach wie vor dringend dazu rate, sich im öffentlichen Raum maximal mit einer weiteren Person aufzuhalten und Menschenansammlungen gänzlich zu meiden, erweise sich die Versagung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von zwei Versammlungen unter freiem Himmel mit jeweils 50 Personen gegenwärtig nicht als unverhältnismäßig.

7

3. Der Antragsteller hat am 16. April 2020 beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

8

Zur Begründung trägt er im Kern vor: Angesichts des unmittelbar bevorstehenden Versammlungstermins am 18. April 2020 drohe durch Zeitablauf ein in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr korrigierbarer endgültiger Rechtsverlust, weshalb bei der Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde maßgeblich seien. Eine Verfassungsbeschwerde sei offensichtlich begründet. Es fehle bereits an einer Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot. § 3 Abs. 1 CoronaVO komme dafür nicht in Betracht. Die gegenteilige Sicht des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Corona-Verordnung für Versammlungen ein präventives Verbot mit Ausnahmevorbehalt vorsehe, verkenne die Bedeutung, die Art. 8 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zukomme. Danach dürfe selbst bei größter Gefahrenlage die Ausübung eines für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierenden Grundrechts wie der Versammlungsfreiheit nicht normativ verboten und lediglich nach Maßgabe eines Ausnahmevorbehalts erlaubt werden. Ein präventives generelles Versammlungsverbot lasse sich auch nicht in Ansehung der begrenzten Geltungsdauer der Corona-Verordnung rechtfertigen, zumal in Bezug auf solche Versammlungen, die sich gerade gegen die Beschränkungen und Verbote der Verordnung richteten. Im Übrigen würde es für ein derartiges Versammlungsverbot an einer gesetz-

lichen Verordnungsermächtigung fehlen, weil nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nur in Bezug auf Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider zulässig seien. Beschränkungen der Versammlungsfreiheit seien deshalb nur nach Maßgabe von § 15 VersG möglich, dessen Voraussetzungen hier nicht erfüllt seien. Im Übrigen habe der Verwaltungsgerichtshof zwar formal ein nach § 3 Abs. 6 CoronaVO eröffnetes Zulassungsermessen anerkannt, sodann aber ausgeführt, dass neben einem Verbot kein Raum für eine anderweitige rechtsfehlerfreie Ermessensausübung verbleibe. Im Ergebnis laufe dies auf ein mit Art. 8 GG unvereinbares absolutes normatives Versammlungsverbot ohne Prüfung des Einzelfalls hinaus. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens habe ein Ermessen nicht ausgeübt. Ein Versammlungsverbot sei hier unverhältnismäßig, insbesondere weil durch Auflagen, namentlich zur Einhaltung von Abständen zwischen den Versammlungsteilnehmern, dem Ziel des Infektionsschutzes in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden könne.

9

Die Landesregierung von Baden-Württemberg und die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens haben am 17. April 2020 zu dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Stellung genommen.

II.

10

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

11

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall – auch schon vor Anhängigkeit eines Verfahrens zur Hauptsache (vgl. BVerfGE 134, 135 <137 Rn. 3> m.w.N.; stRspr) – einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 7, 367 <371>; 134, 138 <140 Rn. 6>; stRspr). Das ist vorliegend nicht der Fall.

12

Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde können ferner maßgeblich werden, wenn verwaltungsgerichtliche Beschlüsse betroffen sind, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind und die Entscheidung in der Hauptsache

vorwegnehmen, insbesondere wenn die behauptete Rechtsverletzung bei Verweigerung einstweiligen Rechtsschutzes nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, die Entscheidung in der Hauptsache also zu spät käme. Blieben in solchen Fällen die im Zeitpunkt der Eilentscheidung erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung außer Ansatz, würde sich bei der Folgenabwägung das Rechtsgut durchsetzen, das gewichtiger oder dessen behauptete Gefährdung intensiver als das kollidierende ist, selbst wenn schon die im Eilrechtsschutzverfahren mögliche Prüfung ergibt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für seinen Schutz offensichtlich nicht gegeben sind. Dies widerspräche der Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Beachtung der Grundrechte im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zu sichern (BVerfGE 111, 147 <153> m.w.N.).

13 Dementsprechend sind die im Eilrechtsschutzverfahren erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen, wenn aus Anlass der Anmeldung einer Versammlung über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu entscheiden ist und ein Abwarten bis zum Abschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens oder des Hauptsacheverfahrens den Versammlungszweck mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelt. Ergibt die Prüfung im Eilrechtsschutzverfahren, dass eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet wäre, läge in der Nichtgewährung von Rechtsschutz der schwere Nachteil für das gemeine Wohl im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG (vgl. BVerfGE 111, 147 <153>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2018 – 1 BvQ 18/18 –, juris, Rn. 5).

14

2. Ausgehend davon ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

15

a) Es ist hier maßgeblich auf die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erkennbaren Erfolgsaussichten einer noch zu erhebenden Verfassungsbeschwerde abzustellen. Aufgrund des der Durchführung der geplanten Versammlung am 18. April 2020 entgegenstehenden Verhaltens der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens – bestätigt durch die die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ablehnenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs – droht dem Antragsteller ein nicht mehr korrigierbarer gewichtiger Rechtsverlust. Der Zweck der Versammlung, die sich gerade auch gegen die Beschränkungen und Verbote der bis zum 15. Juni 2020 befristeten (vgl. § 11 CoronaVO) Verordnung richten soll, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelt.

16

b) Eine Verfassungsbeschwerde wäre nach gegenwärtigem Stand offensichtlich begründet. Das Vorgehen der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens verletzt den Antragsteller in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG.

17

aa) Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; 111, 147 <154 f.>; 128, 226 <250>). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfGE 69, 315 <344 f.>; 128, 226 <250>). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>; 128, 226 <250>).

18

Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen (BVerfGE 87, 399 <407>). Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. BVerfGE 69, 315 <349>; 87, 399 <407>).

19

bb) Das Vorgehen der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens wird Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG nicht gerecht.

20

Es ist schon nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens von dem ihr in § 3 Abs. 6 CoronaVO eingeräumten Ermessen im Lichte von Art. 8 GG Gebrauch gemacht hat.

21

Der Antragsteller trägt vor, ihm sei – anlässlich einer früheren Versammlungsanmeldung – am 8. April 2020 von einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens telefonisch mitgeteilt worden, dass dort aktuell über Versammlungen nicht entschieden werde, weil diese verboten seien. Der Bevollmächtigte des Antragstellers teilt mit, er habe daraufhin ebenfalls bei diesem

Mitarbeiter angerufen und um Übersendung eines ablehnenden Bescheids gebeten. Der Mitarbeiter habe daraufhin erklärt, ein Ablehnungsbescheid werde nicht ergehen, weil sich das Verbot von Versammlungen aus der Corona-Verordnung der Landesregierung ergebe.

22

In ihrer im verfassungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme verweist die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens zwar darauf, dem Antragsteller die aus ihrer Sicht nicht bestehende Möglichkeit effektiver Schutzauflagen telefonisch mitgeteilt und mit ihm erörtert zu haben. Dass sie den von dem Antragsteller erbetenen rechtsmittelfähigen Bescheid unstrittig nicht erlassen hat, spricht indessen dafür, dass sie angesichts ihrer Auslegung der Verordnung keinen Handlungsspielraum gesehen hat, sondern von einem Verbot ausging.

23

Soweit die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens in ihrer Stellungnahme Erwägungen zu einer Zulassung der Versammlung unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen anstellt und diese als ungeeignet oder unzureichend verwirft, ist dies insoweit schon deshalb unerheblich, weil sich ein Ermessensausfall hierdurch nicht heilen ließe. Unabhängig davon erweisen sich die von ihr angestellten Erwägungen im Lichte von Art. 8 GG als nicht tragfähig. Dabei muss im verfassungsgerichtlichen Eilverfahren offenbleiben, ob es von Art. 8 GG gedeckt ist, die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch Rechtsverordnung einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen und die Erteilung einer solchen Erlaubnis in das Ermessen der Verwaltung zu stellen. Jedenfalls muss, wenn eine derartige Regelung getroffen wird, wie sie § 3 Abs. 1 und 6 CoronaVO in der in den Stellungnahmen des Landes Baden-Württemberg und der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens wie auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vertretenen Auslegung enthält, im Rahmen der Ermessensausübung dem Grundrecht aus Art. 8 GG Rechnung getragen werden. Dies erfordert insbesondere eine hinreichende Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Lediglich pauschale Erwägungen, die jeder Versammlung entgegengehalten werden könnten, würden dem durch den Normgeber eröffneten Entscheidungsspielraum, von dem die Verwaltung unter Berücksichtigung des Individualgrundrechts aus Art. 8 GG Gebrauch zu machen hat, nicht gerecht (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 –, Rn. 14.). Dem werden die weithin vom Einzelfall gelösten Erwägungen, welche die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens in ihrer Stellungnahme im verfassungsgerichtlichen Verfahren anstellt, nicht gerecht. Sie macht überwiegend

Bedenken geltend, die jeder Versammlung entgegengehalten werden müssten.

24

Dass sich der Zweck der Verhinderung der weiteren Ausbreitung einer Virus-Erkrankung durch Nichtzulassung der Versammlung erreichen lässt, ließe sich letztlich gegen jede Versammlung unabhängig von der Teilnehmerzahl anführen. Damit liefe der Zulassungsvorbehalt gemäß § 3 Abs. 6 CoronaVO weitgehend leer, soweit er – auch aus Sicht der baden-württembergischen Landesregierung, der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens und des Verwaltungsgerichtshofs – der Sicherung des Grundrechts aus Art. 8 GG diene.

25

Zudem hat die Behörde keinerlei eigene Überlegungen zur weiteren Minimierung von Infektionsrisiken angestellt. Die Verantwortung dafür trifft nicht allein den Antragsteller. Vor dem Erlass einer Beschränkung der Versammlungsfreiheit muss sich die zuständige Behörde zunächst um eine kooperative, einvernehmliche Lösung mit dem Versammlungsveranstalter bemühen. Dies entspricht für Auflagen und Verbote ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. grundlegend BVerfGE 69, 315 <355 ff., 362>). Nichts Anderes gilt für die Verweigerung einer Zulassung, wenn – wie hier nach Auffassung der

baden-württembergischen Landesregierung, der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens und des Verwaltungsgerichtshofs, deren Verfassungskonformität hier offen bleiben muss – die Ausübung der Versammlungsfreiheit einem Verbot mit Zulassungsvorbehalt unterworfen ist. Es wäre danach Sache der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens gewesen, gemeinsam mit dem Antragsteller, der sich dem nicht entgegenstellt, mögliche Auflagen zum Infektionsschutz, von denen § 3 Abs. 6 CoronaVO die Erteilung einer Zulassung abhängig macht, zu eruieren.

26

Stattdessen stellt die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens in ihrer Stellungnahme pauschal fest, auch nach Beratung mit dem städtischen Gesundheitsamt und unter Hinzuziehung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sei es ihr nicht möglich, Auflagen festzusetzen, die der aktuellen Pandemielage gerecht würden. Damit schließt sie jede Einzelfallbetrachtung von vornherein aus. Insbesondere fasst sie die angemeldete Teilnehmerzahl von 50 Personen, den geplanten Versammlungsort am Schlossplatz sowie den Termin am 8. April 2020 von 15:30 bis ca. 17:30 Uhr unzutreffend als zwingende Vorgaben auf, ohne dabei in Betracht zu ziehen, ob sich nötigenfalls durch Verringerung

der Teilnehmerzahl und/oder eine örtliche oder zeitliche Verlagerung der Versammlung gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko auf ein in Abwägung mit dem Grundrecht aus Art. 8 GG vertretbares Maß reduzieren lässt.

27

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass, wie die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens vorbringt, gerade in Stuttgart die Infektionszahlen in den vergangenen Wochen stark angestiegen sind. Dies befreit die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens aber nicht davon, vor einer Versagung der Zulassung der Versammlung möglichst in kooperativer Abstimmung mit dem Antragsteller alle in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen und sich in dieser Weise um eine Lösung zu bemühen, die die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben auf der einen und der Versammlungsfreiheit auf der anderen Seite ermöglicht.

28

(...)

Quelle: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. April 2020 – 1 BvQ 37/20 – Rn. (1 – 29), http://www.bverfg.de/e/qk20200417_1bvq003720.html

Erfolgloser Eilantrag auf verbindliche Regelung der Triage im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Beschluss vom 16. Juli 2020

1 BvR 1541/20

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Untätigkeit des Gesetzgebers abgelehnt. Er zielte konkret auf die Einsetzung eines Gremiums zur verbindlichen Regelung der Behandlungsentscheidung im Rahmen der Covid-19-Pandemie auf Grundlage der Triage.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführenden leiden unter verschiedenen Behinderungen und Vorerkrankungen. Sie gehören daher nach der Definition des Robert Koch-Instituts zu der Risikogruppe, bei der im Fall einer Covid-19-Erkrankung mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen ist. Sie befürchten, aufgrund ihrer Behinderung oder Vorerkrankung medizinisch schlechter behandelt oder gar von einer lebensrettenden Behandlung ausgeschlossen zu werden, weil statistisch gesehen bei ihnen die Erfolgsaussichten einer intensivmedizinischen Behandlung schlechter seien. Diese sollen in der Situation der Triage aber nach

den bisherigen Empfehlungen entscheidend sein. Sie wenden sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Untätigkeit des Gesetzgebers, der bislang keine Vorgaben für die Triage gemacht habe. Sie sind der Auffassung, der Gesetzgeber müsse seiner Schutzpflicht für Gesundheit und Leben nachkommen. Vorläufig solle die Bundesregierung ein Gremium einsetzen, das die Triage verbindlich regelt.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG hat keinen Erfolg. Zwar ist die Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Sie wirft vielmehr die schwierige Frage auf, ob und wann gesetzgeberisches Handeln in Erfüllung einer Schutzpflicht des Staates gegenüber behinderten Menschen verfassungsrechtlich geboten ist und wie weit der Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Regelungen medizinischer Priorisierungsentscheidungen reicht. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung, die im Rahmen eines Eilverfahrens nicht möglich ist. Es kann hier auch offenbleiben, ob und

gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber überhaupt im Eilverfahren zur Gesetzgebung verpflichtet werden kann. Vorliegend rechtfertigt schon die an den bisherigen strengen Maßstäben für eine einstweilige Anordnung orientierte Folgenabwägung deren Erlass nicht. Das momentan erkennbare Infektionsgeschehen und die intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten lassen es in Deutschland derzeit nicht als wahrscheinlich erscheinen, dass die Situation der Triage eintritt.

Soweit sich der Eilantrag im Übrigen konkret darauf richtet, zunächst durch die Bundesregierung ein Gremium auch mit Interessenvertretungen der Betroffenen benennen zu lassen, das die Verteilung knapper intensivmedizinischer Ressourcen vorläufig regelt, würde dies die Situation der Beschwerdeführenden nicht wesentlich verbessern. Auch ein solches Gremium wäre nicht legitimiert, Regelungen mit der Verbindlichkeit einer gesetzgeberischen Entscheidung zu erlassen, auf die es den Beschwerdeführenden gerade ankommt.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 74/2020 vom 14. August 2020

Keine Außervollzugsetzung der coronabedingten Schließung von Shisha-Bars

Der 13. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes mit Beschluss vom 23. Juni 2020 einen Antrag auf einstweilige Außervollzugsetzung der Schließung von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, abgelehnt (Az.: 13 MN 229/20). Die Antragstellerin betreibt ein Restaurant in Hannover, in dem auch Shisha-Pfeifen angeboten werden. Sie wendet sich gegen die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19. Juni 2020, angeordnete Schließung von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden.

Ob die Schließung von Shisha-Bars eine notwendige infektionsschutzrechtliche Maßnahme sei, vermochte der 13. Senat im Rahmen des Eilverfahrens nicht verlässlich zu klären. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorlegen können, wonach die Infektionsgefahr beim Ausstoß von Atemluft beim Konsum einer Shisha-Pfeife gegenüber dem gewöhnlichen Ausatmen in relevanter Weise erhöht sei. Die Infektionsgefahr beim Teilen einer Shisha-Pfeife könne möglicherweise auch durch weniger belastende Beschränkungen, etwa die Untersagung der gemeinsamen Nutzung von Shisha-Pfeifen durch mehrere Personen, gebannt werden. Aufgrund dieser offenen Fragen seien die Folgen einer Stattgabe gegenüber einer Ablehnung abzuwägen. Diese Abwägung führe zu einer Ablehnung

des Eilantrags. Auf der einen Seite sei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ein überragend wichtiger Gemeinwohlbelang, auf der anderen Seite sei die Antragstellerin durch die Schließung nicht in ihrer Existenz bedroht, da sie Gastronomie und Unterhaltung anbieten könne. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die verordnete Schließung am 5. Juli 2020 außer Kraft trete. Entgegen der Kommunikation des Ministeriums sei keine „neue Normalität“ eingetreten, sondern es sei laufend zu überprüfen, ob weiterhin verordnete Verbote und Beschränkungen in Anbetracht neuerer Erkenntnisse noch Bestand haben könnten.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: Niedersächsisches Obergericht, Pressemitteilung vom 23. Juni 2020



Personalien

Am 1. September 2020 beging **Harald Zahrte** sein 25-jähriges Dienstjubiläum als Stadtdirektor der Stadt Otterndorf.

Immacolata Glosemeyer MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, konnte am 1. September 2020 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

In Königslutter am Elm kann Bürgermeister a.D. **Ottomar Lippelt** seit dem 7. September 2020 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Auch Bürgermeister **Reiner Brombach**, Stadt Bückeburg, kann seit dem 9. September 2020 von den Erfahrungen in 70 Lebensjahren profitieren.

Das Mitglied der Niedersächsischen Landtages, **Petra Joumaah MdL**, konnte sich am 15. September 2020 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Die Vizepräsidentin im Niedersächsischen Landtag, **Petra Emmerich-Kopatsch MdL**, bot am 19. September 2020 einen Anlass, Glückwünsche anzubringen.

Thomas Schremmer MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, konnte am 26. September 2020 seinen 60. Geburtstag feiern.

In der Samtgemeinde Leinebergland kann Samtgemeindebürgermeister **Rainer Mertens** am 27. September 2020 zum 65. Mal den Tag seiner Geburt feiern.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Bernd Westphal MdB** vollendet am 30. September 2020 sein 60. Lebensjahr.

Rechtsanwalt **Eckhard David** kann ab dem 1. Oktober 2020 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer **Michael Grosse-Brömer MdB** der CDU/CSU Bundestagsfraktion

vollendet am 12. Oktober 2020 sein 60. Lebensjahr.

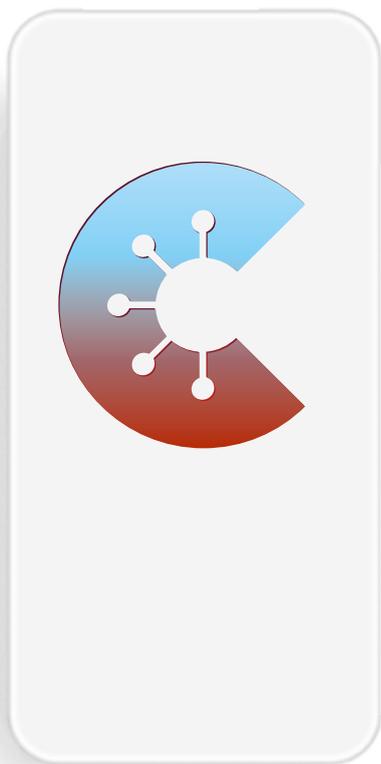
Die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag kann Oberbürgermeister **Uwe Santjer**, Stadt Cuxhaven, am 23. Oktober 2020 entgegennehmen.

Staatssekretär a. D. **Dr. Volker Porwol** feiert am 27. Oktober 2020 zum 65. Mal seinen Geburtstag.

In Uetze feiert Bürgermeister **Werner Backeberg** am 28. Oktober 2020 zum 65. Mal sein Wiegenfest.

Der Landrat des Landkreises Celle und Präsident des Niedersächsischen Landkreistages, **Klaus Wiswe**, vollendet am 30. Oktober 2020 sein 65. Lebensjahr.

Am gleichen Tag, den 30. Oktober 2020, bietet auch das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Anette Meyer zu Strohen MdL** einen Anlass, Glückwünsche anzubringen.



DIE CORONA-WARN-APP:

HILFT INFEKTIONS- KETTEN ZU UNTERBRECHEN.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung